

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 19. bis 30. November 2001
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adam, Ulrich (CDU/CSU)	70	Kors, Eva-Maria (CDU/CSU)	67
Belle, Meinrad (CDU/CSU)	15, 25	Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	13, 82
Dr. Bergmann-Pohl, Sabine (CDU/CSU)	22, 23	Kossendey, Thomas (CDU/CSU)	61, 62, 63
Bindig, Rudolf (SPD)	5	Lüth, Heidemarie (PDS)	16
Binding, Lothar (Heidelberg) (SPD)	26, 27, 28, 29	Marschewski, Erwin (Recklinghausen) (CDU/CSU)	17
Dr. Blüm, Norbert (CDU/CSU)	6, 7, 8	Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)	14, 68, 83, 84
Brudlewsky, Monika (CDU/CSU)	1, 2	Naumann, Kersten (PDS)	54, 55
Brunnhuber, Georg (CDU/CSU)	30	Nolting, Günther Friedrich (FDP)	64
Dörflinger, Thomas (CDU/CSU)	71, 72	Otto, Norbert (Erfurt) (CDU/CSU)	85
van Essen, Jörg (FDP)	60	Parr, Detlef (FDP)	56, 57, 58, 59
Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU)	65, 66	Pfeifer, Anton (CDU/CSU)	69
Feibel, Albrecht (CDU/CSU)	49, 50	Poß, Joachim (SPD)	36
Fink, Ulf (CDU/CSU)	73, 74, 75, 76	Reinhardt, Erika (CDU/CSU)	108, 109, 110
Fischer, Dirk (Hamburg) (CDU/CSU)	77, 78	Dr. Röttgen, Norbert (CDU/CSU)	37, 47, 48
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)	43, 44	Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86
Fritz, Erich G. (CDU/CSU)	45, 46	Schmidt, Christian (Fürth) (CDU/CSU)	18, 19
Funke, Rainer (FDP)	24	Dr. Schnell, Emil (SPD)	87, 88, 89, 90
Geis, Norbert (CDU/CSU)	9	Seehofer, Horst (CDU/CSU)	91, 92
Dr. Götzer, Wolfgang (CDU/CSU)	79	Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	93
Hasselfeldt, Gerda (CDU/CSU)	31, 32	Thiele, Carl-Ludwig (FDP)	38, 39, 40
Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU)	33, 34, 80, 81	Dr. Uhl, Hans-Peter (CDU/CSU)	20, 21
Hinsken, Ernst (CDU/CSU)	35	Volquartz, Angelika (CDU/CSU)	94, 95
Hörster, Joachim (CDU/CSU)	104, 105, 106, 107	Weiß, Peter (Emmendingen) (CDU/CSU)	3, 4, 41, 42
Hofbauer, Klaus (CDU/CSU)	100, 101, 102, 103	Wieczorek, Jürgen (Böhlen) (SPD)	96, 97, 98, 99
Hoffmann, Walter (Darmstadt) (SPD)	51, 52, 53		
Hübner, Carsten (PDS)	10, 11, 12		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Brudlewsky, Monika (CDU/CSU) Errichtung des Lepsius-Hauses in Potsdam in Gedenken an die Rettung armenischer Waisenkinder im Jahre 1915; Behinderung durch türkische Behörden	1	Koschyk, Hartmut (CDU/CSU) Änderung der tschechischen Restitutionsgesetzgebung im Sinne der Entscheidung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom Oktober 2001	6
Weiß, Peter (Emmendingen) (CDU/CSU) Anfrage von Baden-Württemberg und Niedersachsen zur Bezuschussung des Ankaufs der als nationales Kulturgut eingestuften mechanischen Musikinstrumentesammlung Carlson in Königsutter; Zugang des Exponats für die Öffentlichkeit	1	Dr. Meister, Michael (CDU/CSU) Errichtung eines gemeinsamen Konsulats der EU-Länder in der russischen Exklave Kaliningrad	7
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Bindig, Rudolf (SPD) Verwendung der als „Besondere Leistung außerhalb des Mitgliedsbeitrages“ für den Europarat für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Einzelplan 05 (Auswärtiges Amt) veranschlagten Mittel ..	2	Belle, Meinrad (CDU/CSU) Minderausgaben nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 durch Absenken des Höchstversorgungssatzes	9
Dr. Blüm, Norbert (CDU/CSU) Einsatz einer zweiten Fähre oder Errichtung einer Pontonbrücke über den Grenzfluss von Tadschikistan nach Afghanistan ..	3	Lüth, Heidemarie (PDS) Anrechnung von Dienstzeiten bei der Deutschen Reichsbahn/Deutschen Post (DDR) auf Dienstzeiten im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland	9
Arbeits erleichterungen für Nichtregierungsorganisationen in Tadschikistan, Usbekistan, Pakistan und im Iran	4	Marschewski, Erwin (Recklinghausen) (CDU/CSU) Übernahme der grenzpolizeilichen Unterstützungskräfte in den BGS	10
Geis, Norbert (CDU/CSU) Aussage des Bundesministers des Auswärtigen zum „Recht auf Sitzblockaden“	5	Schmidt, Christian (Fürth) (CDU/CSU) Zahl der bei dem Terroranschlag am 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten ums Leben gekommenen deutschen Staatsbürger; Durchführung einer zentralen Gedenkveranstaltung	11
Hübner, Carsten (PDS) Kontakte zwischen der CIA und Osama Bin Laden in Dubai im Juli 2001 so wie Gespräche zwischen deutschen Geheimdiensten und Osama bin Laden und dem pakistanischen Geheimdienst in den vergangenen neun Monaten	5	Dr. Uhl, Hans-Peter (CDU/CSU) Rechtliche Grundlagen für eine Abschiebung krimineller Ausländer, insbesondere jugendlicher Serientäter, z. B. des Türken „Mehmet“, auf nationaler und europäischer Ebene	12
Haltung der Bundesregierung zum Einsatz von Clusterbomben des Typs „CBU-89 Gator“ durch US-Streitkräfte in Afghanistan	6		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Dr. Bergmann-Pohl, Sabine (CDU/CSU) Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vor- schriften auf Ärzte im ambulanten und stationären Bereich	15
Funke, Rainer (FDP) Vorlage der Novellierung des Gerichts- kostengesetzes	16
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Belle, Meinrad (CDU/CSU) Steuermindereinnahmen durch das Versor- gungsänderungsgesetz 2001	16
Binding, Lothar (Heidelberg) (SPD) Auswirkungen des neuen Länderfinanzaus- gleichs; Vereinbarkeit mit Artikel 107 Grundgesetz	17
Brunnhuber, Georg (CDU/CSU) Steuerliche Berücksichtigung der ehrenamt- lichen Betreuung in § 3 Nr. 26 EStG	18
Hasselfeldt, Gerda (CDU/CSU) Gold zur Prägung der Gedenkmünze an- lässlich der Euro-Einführung; voraussichtli- cher Nettogewinn und dessen Verwendung .	19
Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU) Stationierung einer mobilen Zoll-Einsatz- gruppe in Uelzen nach Auflösung des Zoll- amtes	20
Hinsken, Ernst (CDU/CSU) Nachbesserungen für den Mittelstand bei den Verhandlungen über die neuen Eigen- kapitalanforderungen für die Kreditwirt- schaft („Basel II“)	20
Poß, Joachim (SPD) Unentgeltliche Überlassung eines Euro-star- ter-kits von Arbeitgebern an Arbeitnehmer .	22
Dr. Röttgen, Norbert (CDU/CSU) Auswirkungen des Feinkonzepts „Struktur- entwicklung Bundesfinanzverwaltung“ auf das Bundesamt für Finanzen, insbesondere hinsichtlich der Standortfestlegung	22
Thiele, Carl-Ludwig (FDP) Gründe für den Rückgang der Gewerbe- steuereinnahmen in den Kommunen	23
Weiß, Peter (Emmendingen) (CDU/CSU) Voraussetzungen für eine Entschuldung Äthiopiens im Rahmen der HIPC-Initia- tive; Beteiligung der Zivilgesellschaft	24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU) Aufhebung der Sperre einer Ausfallbürg- schaft für den Theri-Staudamm in Indien . .	26
Fritz, Erich G. (CDU/CSU) Entscheidung der US International Trade Commission zu Stahlexporten in die USA, Auswirkungen	27
Dr. Röttgen, Norbert (CDU/CSU) Übernahme der Rufnummer 112 als bun- desweit gültige Fax-Notrufnummer	28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	
Feibel, Albrecht (CDU/CSU) Rindfleischlieferungen nach Nordkorea . . .	30
Hoffmann, Walter (Darmstadt) (SPD) Einschränkungen durch neue EU-Verord- nungen bei der Verfütterung von Nahrungs- mittelabfällen, z. B. Speiseeisabfälle, an Nutztiere; Nahrungsmittelabfallverwertung in Biogasanlagen	31
Naumann, Kersten (PDS) Einsatzbereich der aus der Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemein- samen Agrarpolitik einbehaltenen Gemein- schaftsmittel in den Ländern; Prämienkür- zung ab 2003	32

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	
Parr, Detlef (FDP)	Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)
Sicherstellung eines arbeitsmedizinischen Lehrstuhls für Medizinstudenten an allen Universitäten	DRG-bedingte Marktberingung im Krankenhausbereich
33	47
Defizite in der arbeits- und betriebsmedizinischen Versorgung der Beschäftigten; Qualitätssicherung im Feststellungsverfahren durch qualifizierte Gutachter	Pfeifer, Anton (CDU/CSU)
34	Gesetzgeberische Initiativen zur Verbesserung des Nichtraucher-schutzes
Reformen und Aktualisierungen des Berufskrankheitenrechts	47
36	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
van Essen, Jörg (FDP)	Adam, Ulrich (CDU/CSU)
Hauptwohnsitz eines Soldaten auf Zeit	Stand der Planungen bezüglich des ICE-gerechten Ausbaus der Bahnverbindung Hamburg–Berlin mit Halt in Mecklenburg-Vorpommern
38	48
Kossendey, Thomas (CDU/CSU)	Dörflinger, Thomas (CDU/CSU)
Behandlung des Links- und Rechtsextremismus im Rahmen der politischen Bildung der Bundeswehr	Beurteilung der fünf Betriebsvarianten für den Flughafen Zürich-Kloten hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem deutsch-schweizerischen Staatsvertrag
40	49
Nolting, Günther Friedrich (FDP)	Fink, Ulf (CDU/CSU)
Kostengünstigere Leistungen von Bundeswehrdienststellen für Projekte im Rahmen des Market-Testing-Verfahrens (z. B. StOV Düren)	Verdrängung des Regionalverkehrs und des Vor-Ort-Verkehrs im Berliner Umland durch den Ersatzverkehr für die Transrapidverbindung zwischen Berlin und Hamburg
42	49
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU)	Errichtung von Gleisanlagen für einen Anschluss von Falkensee an das Berliner S-Bahn-Netz durch den Bund
Auswirkungen der Aut-idem-Regelung bei der Arzneimittelversorgung der Versicherten der GKV hinsichtlich Arzt-Patientenverhältnis und therapeutischen Maßnahmen; zeitlicher und finanzieller Mehraufwand bei den niedergelassenen Ärzten	51
43	Fischer, Dirk (Hamburg) (CDU/CSU)
Kors, Eva-Maria (CDU/CSU)	Auswirkungen der streckenbezogenen LKW-Maut auf das deutsche Logistik-gewerbe
Elternschulen und -foren als Präventionsleistungen der Krankenkassen im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie	51
44	Dr. Götzer, Wolfgang (CDU/CSU)
	Luftsperrgebiete gemäß § 11 LuftVO im Bereich von Kernkraftwerken
	52
	Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU)
	Bundesmittel für die Realisierung des 1. Abschnitts nördlich Ehlershausen bis südlich Celle der geplanten Ortsumgehung Celle 2003 und 2004 sowie weiterer Abschnitte, insbesondere des 2. Abschnitts südöstlich Celle (B214) bis südlich Celle (B3)
	52

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU) Auswirkungen der flugbetrieblichen Vorschrift JAR-OPS 3 für die weitere Nutzung der Hubschrauberlandeplätze an Kliniken und Krankenhäusern in Oberfranken	53	Wieczorek, Jürgen (Böhlen) (SPD) Planungsstand der Verkehrsprojekte B6 (Ortsumfahrung Wurzen) und B107 (Ortsumfahrungen Grimma und Trebsen im sächsischen Muldentalkreis) sowie der B176 (Ortsumfahrung Colditz)	60
Dr. Meister, Michael (CDU/CSU) Löschwasservorräte bei einem Unfall am Saukopftunnel im Zuge der B38; Funkkontakt für Rettungskräfte	54	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Otto, Norbert (Erfurt) (CDU/CSU) Fortschreibung der Fertigstellung der Hochgeschwindigkeitstrasse Nürnberg–Leipzig (Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8) im Bundesverkehrswegeplan 2003	55	Hofbauer, Klaus (CDU/CSU) Auswirkungen der Gewerbeabfallverordnung auf private Haushalte	61
Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einbeziehung des Krankentransports in die Thematik „Sondersignale“; Prüfung des § 52 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auf „Wunsch der Länder“	55	Bundesmittel zur Deckung von Leerkosten thermischer Müllbehandlungsanlagen	61
Dr. Schnell, Emil (SPD) Realisierung des Großflughafens Berlin-Brandenburg International (BBI) in Berlin-Schönefeld angesichts der Klagen gegen Lärm- und Umweltbelastungen; Bereitstellung von Bundesmitteln; Wechsel des Standorts	56	Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit für Verwertungsabfälle nach Polen sowie Notifizierungspflicht für Abfälle; Schaffung einer entsprechenden Regelung auch für Tschechien	62
Seehofer, Horst (CDU/CSU) Zeitverzögerung bei der Aufnahme des ICE-Hochgeschwindigkeitsbetriebs auf der Strecke zwischen Ingolstadt und Nürnberg	57	Maßnahmen zur Senkung der Schwermetallbelastung bei der Hausmüllverbrennung	63
Singhammer, Johannes (CDU/CSU) Bundesmittel für verkehrliche Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Fußballstadions in München-Fröttmaning	58	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Volquartz, Angelika (CDU/CSU) Ausbau der B404	59	Hörster, Joachim (CDU/CSU) Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit mit Äthiopien	64
Bundesmittel für den Ausbau des Flughafens Kiel und damit zusammenhängende Maßnahmen (Umgehungskosten B503)	59	Beibehaltung der Zuordnung der einzelnen Staaten in der Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika; Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit Eritrea	65
		Reinhardt, Erika (CDU/CSU) Finanzzusage gegenüber dem UNFPA für den Bundeshaushalt 2001	65
		Aufnahme von Regierungsverhandlungen zwischen den einzelnen Partner- bzw. Schwerpunktländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und der Bundesrepublik Deutschland	66

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete
**Monika
Brudlewsky**
(CDU/CSU)
- In welcher Weise hat die Bundesregierung bei der geplanten Errichtung des so genannten Lepsius-Hauses in Potsdam, das in Gedenken an den deutschen Humanisten und Theologen Johannes Lepsius, der 1915 tausenden armenischen Waisenkindern das Leben gerettet hatte, formellen oder auch informellen Einfluss gegen die Errichtung genommen, wie dies in der Report-Sendung (Mainz) vom 3. September 2001 berichtet wurde?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung
für Angelegenheiten der Kultur und der Medien,
Staatsminister Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin
vom 22. November 2001**

Das Potsdamer Haus, in dem Johannes Lepsius bis 1926 lebte, gehört zum Eigentum der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg. Die Bundesregierung hat keinerlei Einfluss gegen die bauliche Sanierung des Gebäudes sowie dessen Nutzung ausgeübt.

2. Abgeordnete
**Monika
Brudlewsky**
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die fortdauernden Behinderungen und Drohungen der türkischen Behörden bzw. der Botschaft, um die Errichtung eines solchen Gedenkhauses zu verhindern, wodurch versucht werden soll, jegliche Behandlung der armenischen Frage zu unterbinden, wie dies in der Report-Sendung (Mainz) vom 3. September 2001 berichtet wurde?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung
für Angelegenheiten der Kultur und der Medien,
Staatsminister Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin
vom 22. November 2001**

Die türkische Regierung oder andere offizielle Stellen haben bezüglich des Lepsius-Hauses gegenüber der Bundesregierung nicht Stellung genommen. Der Bundesregierung liegen keine Informationen dazu vor, ob dies – wie in der Report-Sendung (Mainz) vom 3. September 2001 berichtet – gegenüber Landes- oder Kommunalbehörden erfolgte.

3. Abgeordneter
**Peter
Weiß**
(Emmendingen)
(CDU/CSU)
- Liegt bei der Bundesregierung eine aktuelle Anfrage der Bundesländer Baden-Württemberg und Niedersachsen zur Bezuschussung des Ankaufs der als nationales Kulturgut eingestuften mechanischen Musikinstrumentensammlung Carlson in Königslutter vor?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung
für Angelegenheiten der Kultur und der Medien,
Staatsminister Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin
vom 26. November 2001**

Der Bund hat sich bereits vor Jahren bereiterklärt, sich am Erwerb der Sammlung Carlson zu beteiligen. Im Rahmen einer Besprechung am 24. Oktober 2001 in Königslutter wurde mit den Vertretern der Kulturstiftung der Länder (KSL), der Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen sowie der Stadt Königslutter vereinbart, dass sich der Bund wie vorgesehen an diesem Ankauf beteiligen wird. Formelle Anträge auf Förderung liegen derzeit noch nicht vor.

4. Abgeordneter
**Peter
Weiß
(Emmendingen)
(CDU/CSU)**
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, an welchen Orten bzw. Einrichtungen und in welchem Umfang in den Bundesländern Baden-Württemberg und Niedersachsen im Falle eines Aufkaufs der als nationales Kulturgut eingestuften Sammlung mechanischer Musikinstrumente Carlson die Exponate der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung
für Angelegenheiten der Kultur und der Medien,
Staatsminister Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin
vom 26. November 2001**

Nach derzeitigen Informationen wird ein Teil der Sammlung in Königslutter verbleiben, der Anteil Baden-Württembergs soll im Bruchsaler Schloss mit der dort bereits vorhandenen Sammlung von Musikautomaten ausgestellt werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

5. Abgeordneter
**Rudolf
Bindig
(SPD)**
- In welcher Weise wird die zweite Tranche der Mittel, die im laufenden Bundeshaushalt als „Besondere Leistung außerhalb des Mitgliedsbeitrages“ für den Europarat für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Höhe von insgesamt 450 000 Euro im Titel 687 34 des Einzelplanes 05 (Auswärtiges Amt) veranschlagt worden sind, verwendet werden, nachdem im Rahmen einer Erhöhungsrunde, an der sich alle Mitgliedsländer des Europarates beteiligt haben, der Teilbetrag von 219 735,40 Euro dem Europarat und damit dem Gerichtshof zur Verfügung gestellt worden ist, und sind alle Beträge bereits ausgezahlt worden?

**Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog
vom 21. November 2001**

Die zweite Tranche des auf Initiative des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages zugewiesenen zweckgebundenen Verfügungsbetrages von ursprünglich 450 000 Euro zur Unterstützung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beläuft sich auf ca. 230 000 Euro.

Nach Fertigstellung der Berichte über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung seiner langfristigen Effizienz durch die vom Ministerkomitee eingesetzte Evaluierungsgruppe und durch den Rechnungsprüfer des Europarates Ende September/Anfang Oktober 2001 hat der Gerichtshof erstmals Vorschläge zur Verwendung des genannten Restbetrages vorgelegt.

Nach Abstimmung zwischen Bundesregierung und Gerichtshof hat sein Präsident, Luzius Wildhaber, am 12. November den Bedarf des Gerichtshofs konkretisiert und die Verwendung des Restbetrages in Höhe von ca. 230 000 Euro vorgeschlagen für:

- die Anschaffung von Informationstechnologie für den Gerichtshof in Höhe von ca. 120 000 Euro,
- die Anschaffung spezifischer Computer- und Bibliotheksausstattung für die Bibliothek des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Höhe von ca. 110 000 Euro.

Vom Abfluss der Mittel noch in 2001 kann ausgegangen werden.

Angesichts des weiteren Bedarfs an freiwilligen Beiträgen zur Sicherung der langfristigen Effizienz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begrüßt die Bundesregierung die erneute Vormerkung eines zweckgebundenen Verfügungsbetrags zur Unterstützung des Gerichtshofs auch im Entwurf des Haushaltsplans 2002.

6. Abgeordneter **Dr. Norbert Blüm**
(CDU/CSU)
- Was hat die Bundesregierung getan, damit noch in diesem Monat über den Grenzfluss von Tadschikistan nach Afghanistan eine zweite Fähre zum Einsatz gebracht oder eine Pontonbrücke geschlagen wird?

**Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer
vom 23. November 2001**

Der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, hatte am 20. Oktober 2001 während seiner Reise nach Tadschikistan den Einsatz einer deutsch-tadschikischen Expertenkommission vereinbart, um die Möglichkeiten auszuloten, die Verbindungen zwischen Tadschikistan und Afghanistan, vor allem für humanitäre Hilfstransporte, zu verbessern. Die deutschen Experten von der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) und dem Technischen Hilfswerk (THW) haben dem Auswärtigen Amt am 26. Oktober 2001 einen Bericht vorgelegt, in dem sie zum Ergebnis kamen, dass die Errichtung einer dauerhaften Brücke oder einer Pontonbrücke zum Zwecke des

schnellen Zugangs von humanitärer Hilfe zu den Bedürftigen in Nordafghanistan zu zeitaufwendig bzw. technisch nicht sinnvoll sei. Als sinnvoll und machbar identifizierten sie folgende Hilfsmöglichkeiten: Rehabilitation der bereits existierenden Fähre bei Farchor, Einrichtung einer Pontonfähre bei Farchor oder Bau einer Brücke 40 km östlich der existierenden Fähre. Bezüglich aller genannten Alternativen führte das Auswärtige Amt intensive Gespräche mit mehreren in Frage kommenden Organisationen, u. a. dem THW, der GTZ, der Bundeswehr sowie dem russischen Nothilfeministerium Emercom. Durch die Änderung der militärischen Lage in Nordafghanistan haben sich inzwischen weitere Aktionsmöglichkeiten ergeben, die gegenwärtig in Gesprächen mit der tadschikischen Regierung und den VN-Organisationen OCHA, WFP und UNHCR erörtert werden. Für entsprechende Projekte sind insgesamt 1 Mio. DM bereitgestellt worden.

7. Abgeordneter **Dr. Norbert Blüm** (CDU/CSU) Ist es möglich, dass die Bundeswehr diese Pontonbrückenteile nach Tadschikistan bringt und von Koljab an den Fluss transportiert und über den Fluss schlägt?

**Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer
vom 23. November 2001**

Wie oben ausgeführt scheidet die Errichtung einer Pontonbrücke nach Meinung der Experten aus technischen Gründen aus.

8. Abgeordneter **Dr. Norbert Blüm** (CDU/CSU) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, damit den deutschen Nichtregierungsorganisationen in Tadschikistan, Usbekistan, Pakistan und im Iran die Arbeit erleichtert wird?

**Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer
vom 23. November 2001**

Bundeskanzler Gerhard Schröder, Bundesminister Joseph Fischer und Bundesministerin Heidemarie Wiczorek-Zeul haben bei ihren Besuchen in Pakistan, Tadschikistan und im Iran die dortigen Regierungen um Unterstützung für die Arbeit der Hilfsorganisationen gebeten. Das Auswärtige Amt hat die deutschen Botschaften in den betreffenden Ländern angewiesen, sich bei ihren jeweiligen Gastregierungen kontinuierlich für die Belange der Hilfsorganisationen einzusetzen und ihnen direkt jede mögliche Hilfe zu gewähren. Hierzu hat das Auswärtige Amt sein Personal in Pakistan und Tadschikistan verstärkt. In Deutschland steht das Auswärtige Amt mit den hiesigen Botschaften der genannten Länder in Kontakt, um den Hilfsorganisationen bei Visum- und anderen Fragen zu helfen.

9. Abgeordneter
Norbert Geis
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es ein „Recht auf Sitzblockaden“ gibt, wie dies der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, am 8. November 2001 vor dem Deutschen Bundestag vertreten hat (Plenarprotokoll 14/198, Seite 19294B)?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 23. November 2001

Der Bundesminister des Auswärtigen stellt in seinen Aussagen nur die geltende Rechtslage dar. Das Versammlungs- und Demonstrationsrecht ist verfassungsrechtlich garantiert. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt: „Auch Sitzblockaden genießen den Schutz der Versammlungsfreiheit“ (BVerfGE 87/399, 406). Der Bundesminister hat im Plenum des Deutschen Bundestages ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sitzblockaden nur im Rahmen der rechtlichen Schranken zulässig sind.

10. Abgeordneter
Carsten Hübner
(PDS)
- Hat sich die Bundesregierung nach Veröffentlichung eines Beitrages in der französischen Tageszeitung „Le Figaro“ vom 31. Oktober 2001 über Kontakte zwischen der CIA (Central Intelligence Agency) und Osama bin Laden in Dubai im Juli 2001 mit der US-Regierung oder US-amerikanischen Sicherheitsbehörden zur Klärung des Sachverhalts in Verbindung gesetzt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 14. November 2001

Ja. Danach können die in verschiedenen Presseveröffentlichungen gemeldeten Kontakte zwischen Osama bin Laden und CIA-Vertretern in Dubai im Juli 2001 nach jetzigem Kenntnisstand nicht bestätigt werden. Auch für eine Reise Osama bin Ladens in die Golfstaaten im Sommer 2001 liegen der Bundesregierung keine bestätigenden Informationen vor.

11. Abgeordneter
Carsten Hübner
(PDS)
- Hat es vor diesem Hintergrund zwischen deutschen Geheimdiensten und Osama bin Laden, der Al-Qaida-Gruppe oder dem pakistanischen Geheimdienst in den vergangenen neun Monaten Gespräche gegeben, denen zufolge ein terroristischer Anschlag dieser Größenordnung in den USA zumindest nicht völlig auszuschließen war?

**Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel
vom 14. November 2001**

Fragen, die nachrichtendienstliche Zusammenhänge und Sachverhalte betreffen, werden grundsätzlich nur in den dafür zuständigen parlamentarischen Gremien behandelt.

12. Abgeordneter
Carsten Hübner
(PDS)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Einsatz von Clusterbomben des Typs „CBU-89 Gator“ durch US-Streitkräfte in Afghanistan, über den die US-amerikanische Tageszeitung „New York Times“ am 11. Oktober 2001 berichtet hat, insbesondere mit Blick auf die möglichen Gefahren für die Zivilbevölkerung, und hat sie ggf. gemeinsam mit anderen Unterzeichnerstaaten des Ottawa-Abkommens bei der US-Regierung gegen die Verwendung dieses Waffensystems protestiert?

**Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel
vom 14. November 2001**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die US-Luftwaffe im Rahmen der Operation „Enduring Freedom“ Streubomben des Typs „CBU-89 Gator“ eingesetzt hat.

13. Abgeordneter
Hartmut Koschyk
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung die am 30. Oktober 2001 vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (VN) einstimmig angenommene Entscheidung, derzufolge die tschechische Restitutionsgesetzgebung wegen der im Gesetz enthaltenen Bedingung der tschechischen Staatsbürgerschaft als notwendiger Voraussetzung für die Rückgabe konfiszierten Eigentums dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 widerspricht (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. November 2001), zum Anlass nehmen, gegenüber der tschechischen Seite auf die Aufhebung noch fortbestehender diskriminierender Bestimmungen in der tschechischen Rechtsordnung hinzuwirken, und falls nein, wie vereinbart die Bundesregierung die Entscheidung des VN-Menschenrechtsausschusses mit der bisher geäußerten Haltung der Bundesregierung, dass „auf Initiative von Bundeskanzler Schröder (...) der tschechische Ministerpräsident Zeman im März 1999 fest(stellte), dass die Beneš-Dekrete in ihrer rechtlichen Wirksamkeit erloschen seien“ (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Haltung der Bundesregierung zu sudetendeutschen Anliegen“ – Bundestagsdrucksache 14/6744)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer
vom 26. November 2001**

Der Menschenrechtsausschuss, ein Ausschuss unabhängiger Sachverständiger gemäß Artikel 28 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (Zivilpakt) unter dem Dach der Vereinten Nationen, hat am 30. Oktober 2001 einen Verstoß der Tschechischen Republik gegen den Zivilpakt festgestellt. Die tschechischen Restitutionsgesetze Nr. 243/1992 und 30/1996 verstoßen danach gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 26 Zivilpakt, da sie als eine Voraussetzung für die Rückgabe konfiszierten Eigentums die Staatsangehörigkeit enthalten. Damit handelt es sich um den Schiedsspruch eines Organs des Zivilpakts, dem die Tschechische Republik angehört. Die Tschechische Republik hat nun 90 Tage Zeit, um dem Menschenrechtsausschuss über die im Lichte der Entscheidung ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Der Menschenrechtsausschuss geht in seiner Entscheidung auf die Frage der Enteignung deutschen Eigentums nicht ein. Zwar gehören die Beneš-Dekrete zu den Voraussetzungen der Restitutionsgesetzgebung, untersucht wird in der Entscheidung des Menschenrechtsausschusses aber nicht die Völkerrechtswidrigkeit der Beneš-Dekrete selbst oder deren rechtliche Wirksamkeit, sondern die der Voraussetzungen, unter denen nach heutigem tschechischen Recht enteignetes Eigentum zurückgegeben werden kann. Das bedeutet, dass die Feststellung des tschechischen Ministerpräsidenten Milos Zeman, dass die Beneš-Dekrete in ihrer rechtlichen Wirksamkeit erloschen seien, vom Inhalt der Entscheidung des Menschenrechtsausschusses nicht berührt wird.

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Menschenrechtsausschuss als dazu befugtes internationales Gremium die Frage der Restitutionsgesetzgebung unter dem Gesichtspunkt der Diskriminierung behandelt hat. Diese Form ist einer bilateralen Behandlung insbesondere aufgrund der Involvierung renommierter regierungsunabhängiger Menschenrechtsexperten aus einer Vielzahl von Staaten vorzuziehen. Die Bundesregierung hält hinsichtlich der rechtlichen Bewertung der Einziehung deutschen Vermögens am Standpunkt früherer Bundesregierungen fest. Sie hat die entschädigungslose Enteignung deutschen Vermögens immer als völkerrechtswidrig betrachtet. Die tschechische Regierung vertritt hierzu eine andere Rechtsauffassung.

Die Bundesregierung ist zugleich der Auffassung, dass die Beziehungen zur Tschechischen Republik und ihre Aufnahme in die Europäische Union nicht mit aus der Vergangenheit herrührenden politischen und rechtlichen Fragen zu belasten, sondern auf die Zukunft auszurichten sind. In diesem Sinne waren die Bundesregierung und die Regierung der Tschechischen Republik bereits in der „Gemeinsamen Erklärung“ vom 21. Januar 1997 übereingekommen.

14. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zu der Planung der Europäischen Kommission, Konsulate der jeweiligen EU-Länder bzw. ein gemeinsames Konsulat in der russischen Exklave Kalinin-grad zu errichten?

**Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer
vom 26. November 2001**

1. Die Kommission der Europäischen Union (EU KOM) hat den Entwurf eines Strategiepapiers („Mitteilung an den Rat“) zu Kaliningrad am 17. Januar 2001 vorgelegt. Kommissar Patten hat es am 18. Januar 2001 dem russischen Außenminister Iwanow übermittelt. Die EU KOM hat damit konkrete Vorschläge zur künftigen Gestaltung der Beziehungen der EU zur Kaliningrad-Enklave unterbreitet.

Die EU KOM hat dabei auch angeregt:

„... Die Kosten von Pässen (Zuständigkeit Russlands) und Visa (Zuständigkeit der gegenwärtigen und künftigen Mitgliedstaaten der EU) könnten ebenfalls im weiteren Rahmen der gemeinschaftspolitischen Maßnahmen einer Prüfung unterzogen werden. Sowohl die neuen als auch die alten Mitgliedstaaten könnten die Einrichtung von Konsulaten (oder die gemeinsame Benutzung von Einrichtungen zur Senkung der Kosten) im Kaliningrader Gebiet in Erwägung ziehen, um die Ausstellung von Visa zu erleichtern und die Migrationsbewegungen effizient zu kontrollieren. ...“

Da die Erteilung von Visa noch immer in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt, ist die Errichtung eines gemeinsamen EU-Konsulats nicht möglich. Die von der EU KOM als Möglichkeit ins Auge gefasste gemeinsame Unterbringung konsularischer Vertretungen der Mitgliedstaaten der EU wäre hingegen rechtlich zulässig.

2. Die Bundesregierung war bereits früher der Auffassung, dass eine deutsche konsularische Vertretung in Kaliningrad den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und dieser Region Russlands grundsätzlich vereinfachen und fördern könnte. Von entscheidender Bedeutung war und ist für die Bundesregierung allerdings die Haltung der russischen Regierung zu dieser Frage. In der Vergangenheit blieben Vorhaben zur Errichtung konsularischer Vertretungen ergebnislos, weil sie auf starke Vorbehalte der russischen Regierung trafen.

Die Bundesregierung stellt darüber hinaus fest, dass die schwedische Ankündigung vom Februar dieses Jahres, in Königsberg/Kaliningrad ein Generalkonsulat zu eröffnen, bislang noch nicht in die Tat umgesetzt werden konnte. Bisher sind allein Polen und Litauen mit berufskonsularischen Vertretungen in Kaliningrad präsent.

3. Der Bundesregierung ist an einer möglichst raschen Integration Polens und Litauens in die EU und an einer Einbeziehung auch des Kaliningrader Gebiets in die sich dynamisch entwickelnde Ostseeregion gelegen. Dadurch werden verbesserte Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die auf dem Gebiet des ehemaligen Ostpreußens lebenden Menschen an der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung in einem stabilen Europa teilhaben. Die Bundesregierung tritt darüber hinaus für die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraums mit Russland ein, der wichtige wirtschaftliche Impulse nicht nur für das Kaliningrader Gebiet schaffen kann.

Wenn es gelänge, in dieser Perspektive rasch substantielle Fortschritte zu erzielen, neues Vertrauen und Gemeinsamkeiten zu schaffen, könnte das Kaliningrader Gebiet tatsächlich zu der oft beschworenen

Brücke zwischen der EU und Russland im Ostseeraum werden. In einer solchen Perspektive könnte sich auch die Frage nach einer konsularischen Präsenz der EU-Staaten einschließlich Deutschlands im Kaliningrader Gebiet in neuem Licht stellen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

15. Abgeordneter
Meinrad Belle
(CDU/CSU)
- Mit welchen Summen beziffert die Bundesregierung die sich nach dem Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001 (Bundestagsdrucksache 14/7064) ergebenden Minderausgaben durch das Absenken des Höchstversorgungssatzes (bitte getrennt für den Bund, die Länder und die Kommunen aufführen)?*

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast vom 22. November 2001

Aus den Angaben im finanziellen Teil des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 (Bundestagsdrucksache 14/7064, S. 56/57) ergibt sich, dass die Maßnahme der schrittweisen Abflachung des Versorgungsniveaus bei einer unterstellten jährlichen Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge von 2 % zu einem ab 2010 um insgesamt 4,33 % (8 Schritte zu je 0,54 %) abgeflachten Versorgungsniveau führt. Die sich daraus ergebenden Einsparungen betragen in Mio. DM:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Gesamter Zeitraum
Insgesamt	269	563	886	1 239	1 619	2 039	2 495	2 984	12 094
Bund	54	109	167	227	289	354	421	491	2 112
Länder	184	390	620	875	1 156	1 468	1 811	2 187	8 691
Gemeinden	31	64	99	137	174	217	263	306	1 291

Von diesen Einsparungen wird die Hälfte der Versorgungsrücklage zugeführt.

16. Abgeordnete
Heidmarie Lüth
(PDS)
- Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Anerkennung bzw. Anrechnung von Dienstzeiten bei der Deutschen Reichsbahn/Deutschen Post (DDR) auf Dienstzeiten im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Dienst unmittelbar im Anschluss an die Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn/Deutschen Post (DDR) aufgenommen wurde?

*) s. hierzu Frage 25

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 28. November 2001**

Bei Beamten kommt eine Berücksichtigung besoldungs- und versorgungsrechtlich in Betracht:

Für das Besoldungsdienstalter, das maßgebend für die Gehaltsstufe innerhalb der einzelnen Besoldungsgruppen ist, sind Dienstzeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit bei Einrichtungen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzuerkennen, soweit es sich bei diesen Einrichtungen nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes herrschenden Rechtsvorstellungen um juristische Personen des öffentlichen Rechts gehandelt hätte. Hiervon ist bei einer Tätigkeit in den genannten Bereichen grundsätzlich auszugehen.

Hinsichtlich der Beamtenversorgung werden gemäß § 12b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) Dienstzeiten, die im vergleichbaren öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR verbracht wurden, nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt werden. Ist die rentenrechtliche Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt, können bis zu fünf Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

§ 12b BeamtVG findet uneingeschränkt bei allen Beamtenverhältnissen Anwendung, die erstmals nach dem 31. Dezember 1991 begründet wurden.

Auf Personen, deren Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1992 bereits bestanden hat, ist die Übergangsregelung des § 85 BeamtVG anzuwenden. Danach können Zeiten im vergleichbaren öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR nach § 10 BeamtVG als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

Bei Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes ist die Berücksichtigung von Zeiten, die im öffentlichen Dienst der DDR verbracht wurden, in den Manteltarifverträgen geregelt. So werden bei Angestellten nach § 72 BAT die Zeiten bei der Deutschen Reichsbahn/Deutschen Post auf die Dienstzeit nach § 20 BAT angerechnet, soweit nicht ein Ausschlusstatbestand nach § 72 Abschn. A Ziff. I Nr. 3 (Tätigkeit für das MfS bzw. für die Grenztruppen oder im Zusammenhang mit einer besonderen persönlichen Systemnähe) vorliegt. Im Bereich des Bundes werden Zeiten bei der Deutschen Reichsbahn/Deutschen Post unter ansonsten gleichen Voraussetzungen auch auf die Beschäftigungszeit nach § 19 BAT/BAT-O angerechnet, wenn das Arbeitsverhältnis nicht auf eigenen Wunsch des Angestellten oder aus dessen eigenem Verschulden beendet wurde. Entsprechende Regelungen bestehen für die unter den MTArb/MTArb-O fallenden Arbeiter.

17. Abgeordneter
**Erwin
Marschewski
(Recklinghausen)
(CDU/CSU)**
- Wird die Bundesregierung zur raschen Aufstockung der Vollzugskräfte beim Bundesgrenzschutz die etwa 1 000 grenzpolizeilichen Unterstützungskräfte (GUK) als Polizeivollzugsbeamte oder Polizeivollzugsangestellte

einsetzen und hierfür die entsprechenden Voraussetzungen schaffen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Claus Henning Schapper
vom 20. November 2001**

Allen interessierten und geeigneten GUK wurde bis Mitte 1994 die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Polizeivollzugsbeamten im BGS angeboten. Insgesamt konnten 79 GUK als sog. Seiteneinsteiger aufgrund des Einigungsvertrages nach 18-monatiger Ausbildung und erfolgreicher Probezeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Polizeivollzugsdienst des BGS übernommen werden. Nach 1994 bestand im Übrigen jederzeit die Möglichkeit, am regulären Eignungsauswahlverfahren für die 2^{1/2}-jährige Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst im BGS teilzunehmen. Diese Möglichkeit besteht auch jetzt.

Eine prüfungsfreie Überleitung in ein Polizeivollzugsbeamtenverhältnis ist nicht vorgesehen. Für Polizeivollzugsangestellte besteht im BGS kein Bedarf.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 7 bis 10 des Abgeordneten Dr.-Ing. Rainer Jork in Bundestagsdrucksache 14/7414 zum selben Themenkreis verwiesen.

18. Abgeordneter
Christian Schmidt (Fürth)
(CDU/CSU)
- Wie viele deutsche Staatsbürger sind bei dem Terroranschlag am 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten ums Leben gekommen, und wie viele sind bis heute vermisst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Claus Henning Schapper
vom 26. November 2001**

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen mit Stand vom 19. November 2001 sind bei den Terroranschlägen in den Vereinigten Staaten von Amerika am 11. September 2001 sechs Deutsche ums Leben gekommen. Acht Deutsche werden noch vermisst.

19. Abgeordneter
Christian Schmidt (Fürth)
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung zum Gedenken an die deutschen Opfer der Terroranschläge eine zentrale Gedenkveranstaltung durchführen, und wenn ja, wann?

**Antwort der Staatssekretärin Brigitte Zypries
vom 26. November 2001**

Der deutschen Opfer der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten vom 11. September 2001 ist bereits mehrfach gedacht worden.

So fand ein Gedenkgottesdienst am 11. November 2001 in der St. Pauls Kirche in New York statt, an der der Bundespräsident, Johannes Rau, Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, und Angehörige der deutschen Opfer und Vermissten teilgenommen haben.

In Deutschland wurde am diesjährigen Volkstrauertag (18. November) der Opfer gedacht. Bei der vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge veranstalteten zentralen Gedenkfeier im Plenarsaal des Deutschen Bundestages, an der Repräsentanten aller Verfassungsorgane des Bundes teilgenommen haben, hat der Bundespräsident das Totengedenken gesprochen, das die Opfer von Terror einbezog. Bischof Wolfgang Huber hat in seiner Gedenkansprache ausdrücklich der Opfer der Terroranschläge in den USA gedacht. Der Volksbund hatte die Angehörigen der deutschen Opfer auf Bitten der Bundesregierung eingeladen.

20. Abgeordneter
Dr. Hans-Peter Uhl
(CDU/CSU)
- Welche gesetzlichen Maßnahmen wird die Bundesregierung im Hinblick auf Fälle offenbar gescheiterter Integration von jugendlichen straffälligen Ausländern, wie beispielsweise im Fall „Mehmet“, ergreifen, um weitere schwere Straftaten durch diese zu verhindern, und erwägt die Bundesregierung dabei auch, die rechtlichen Grundlagen für eine Abschiebung auf nationaler und europäischer Ebene zu schaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 27. November 2001**

Die Kriminalprävention im spezifisch polizeirechtlichen Bereich ist Ländersache.

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – hält vielfältige und differenzierte Angebote und Leistungen zur Unterstützung und Hilfe von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern vor mit dem Ziel, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren. Auch wenn die Kinder- und Jugendhilfe keine unmittelbare Reaktion auf delinquentes, strafbares Verhalten von jungen Menschen vorsieht, so weisen die dahinter liegenden Ursachen oft auf einen erzieherischen Bedarf hin, der mit Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe zu decken ist.

Auch Ausländer besitzen grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Bei ausländischen jungen Menschen und deren Familien werden die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe häufig in muttersprachlichen Unterstützungsformen durchgeführt.

Die Maßnahmen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe setzen grundsätzlich eine Mitwirkung der jungen Menschen und ihrer Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten voraus. Soweit sich die Personensorgeberechtigten bei der Unterstützung des Hilfeprozesses verweigern und hierdurch das Kindeswohl gefährdet wird, kann ihnen ganz oder teilweise die Personensorge für das Kind oder den Jugendlichen gerichtlich entzogen werden, damit die Hilfen von Seiten der Träger der Kinder- und Jugendhilfe auch gegen den Willen der Eltern durchgeführt werden können (§ 1666 BGB).

In einer freiheitlichen Rechtsordnung wird es trotz intensivsten Bemühens der Fachkräfte immer wieder Einzelfälle jugendlicher Mehrfach- und Intensivstraftäter geben, die sich der Hilfen und Leistungen auch der Kinder- und Jugendhilfe entziehen oder bei denen diese nicht erfolgreich einsetzbar sind. Zur Verstärkung der Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es nicht der Ausweitung des rechtlichen Instrumentariums, sondern der Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen zur Umsetzung der Vorschriften des SGB VIII auf der kommunalen Ebene.

Die rechtlichen Grundlagen für eine Abschiebung von Ausländern, die schwere Straftaten begangen haben, sind vorhanden.

Nach dem Ausländergesetz (AuslG) kann ein Ausländer grundsätzlich ausgewiesen werden, wenn er „einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen [...] hat“. Für Ausländer, die schwere oder häufige Straftaten begehen, sieht § 47 AuslG vor, dass in bestimmten Fällen eine Ausweisung erfolgen muss oder, in anderen Fällen, in der Regel zu erfolgen hat.

Mit Rücksicht auf die besondere Situation Minderjähriger, deren Eltern oder deren allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, dürfen diese Ausländer grundsätzlich nicht ausgewiesen werden. Eine Ausnahme gilt aber, wenn der Minderjährige wegen der serienmäßigen Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Soweit auch andere Gruppen von Ausländern erhöhten Ausweisungsschutz genießen, ist in Fällen der Schwerekriminalität eine Ausweisung stets möglich oder sogar in der Regel anzuordnen.

Im Fall „Mehmet“ lag die Besonderheit vor, dass hinsichtlich bestimmter Gruppen türkischer Staatsangehöriger der Ausweisungsschutz abweichend vom AuslG aufgrund des europäischen Assoziationsrechts im Ergebnis ebenso weit reicht wie sonst nur für Unionsbürger. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

21. Abgeordneter
Dr. Hans-Peter Uhl
(CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung durch ihren Bundesminister des Innern, Otto Schilly, auf europäischer Ebene darauf hinwirken, dass die Abschiebung krimineller Ausländer, insbesondere jugendlicher Serienstraftäter, wie beispielsweise des jungen Türken „Mehmet“ aus München in die Türkei, vor dem Hintergrund ermöglicht wird, dass der bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 15. November 2001 „Meh-

met“ einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines alten Beschlusses des Assoziierungsrates EWG/Türkei aus dem Jahr 1980 zugesprochen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Fritz Rudolf Körper

vom 27. November 2001

Es trifft zu, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 15. November 2001 – 10 B 00.1873 – die beklagte Landeshauptstadt München verpflichtet hat, dem Kläger, nämlich dem heute siebzehnjährigen türkischen Staatsangehörigen, der unter dem Pseudonym „Mehmet“ in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Diesen Anspruch stützte das Gericht unmittelbar auf Artikel 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (im Folgenden ARB 1/80), der nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unter bestimmten Voraussetzungen den Familienangehörigen eines türkischen Staatsangehörigen, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union angehört, unmittelbar ein Aufenthaltsrecht im betreffenden Aufnahmestaat vermittelt. Nach Feststellung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs erfüllte „Mehmet“ diese Kriterien.

Nach Artikel 14 ARB 1/80 findet unter anderem der genannte Artikel 7 Satz 1 ARB 1/80 nur „vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind“ Anwendung. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs muss eine tatsächliche, hinreichende und vor allem – noch – gegenwärtige Gefährdung vorliegen, die „ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“, wobei eine abstrakte Gefahr ausreicht. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in den Gründen der genannten Entscheidung zugestanden, dass die von „Mehmet“ begangenen Straftaten eine schwere Störung der öffentlichen Ordnung darstellten und dieses frühere Verhalten auch die Kriterien des Artikels 14 ARB 1/80 erfüllt hat.

Maßgeblich hat das Gericht im Hinblick auf die dargestellte Rechtslage jedoch darauf abgestellt, ob das persönliche Verhalten des „Mehmet“ zum Zeitpunkt der Entscheidung weiterhin auf die konkrete Gefahr von weiteren schweren Störungen der öffentlichen Ordnung hindeutet. Nach Auffassung des Gerichts ist dies nicht der Fall. Das Gericht befand, es könne aufgrund der gerichtlich festgestellten Tatsachen nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass „Mehmet“ sein damaliges Verhalten fortsetze. Das Urteil beruht maßgeblich auf einer Zukunftsprognose, die das Gericht mit Bezug auf den konkreten Einzelfall auf der Grundlage der im Prozess festgestellten Tatsachen getroffen hat.

Aus der obigen Schilderung wird allerdings deutlich, dass die Regelungen des ARB 1/80 die Abschiebung von Serienstraftätern durchaus weiterhin ermöglichen.

Andere Assoziierungsabkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten, wie etwa mit den mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten, enthalten Vorbehaltsklauseln hinsichtlich der Anwendbarkeit des allgemeinen Ausländerrechts.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

22. Abgeordnete
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
(CDU/CSU)
- Wäre es nach Ansicht der Bundesregierung richtig, und wenn ja, sachgerecht, dass ein Arzt einem Patienten grundsätzlich auch dann auf Schmerzensgeld haften muss, wenn der Patient nach einer Aufklärung über die mit der Behandlung verbundenen Risiken in die Behandlung einwilligt und sich eines dieser Risiken im Rahmen der Behandlung in einem Körperschaden realisiert, obwohl der behandelnde Arzt „fehlerfrei“ nach den Regeln der ärztlichen Kunst behandelt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 22. November 2001

Eine Haftung des Arztes in dem geschilderten Fall wäre nach Ansicht der Bundesregierung nicht sachgerecht.

23. Abgeordnete
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
(CDU/CSU)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten ein, von denen Ärzte im ambulanten und stationären Bereich durch das im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vorgesehene Schmerzensgeld für eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung betroffen sein würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 22. November 2001

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften sieht nicht vor, für ärztliche Heileingriffe eine Gefährdungshaftung einzuführen.

Mit dem Gesetzentwurf wird der Anspruch auf Schmerzensgeld bei Verletzung von Körper, Gesundheit, Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung als allgemeine Haftungsfolge im deutschen Recht verankert. Diese Haftungsfolge greift aber nur ein, wenn ein Haftungsgrund besteht. Ein Haftungsgrund kann im Bereich der Arzthaftung in der schuldhaften Verletzung des Behandlungsvertrages oder in der Begehung einer unerlaubten Handlung liegen. An diesen Haftungsgründen ändert der Gesetzentwurf nichts. Voraussetzung für eine Haftung bleibt also weiterhin, dass dem Arzt ein Behandlungs- oder Aufklärungsfehler vorzuwerfen ist.

24. Abgeordneter
Rainer Funke
(FDP)
- Hat die Arbeitsgruppe im Bundesministerium der Justiz zur Novellierung des Gerichtskostengesetzes ihre Tätigkeit abgeschlossen, und ist noch vor Ende des Jahres mit Vorlage eines Entwurfes zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 15. November 2001**

Ich gehe davon aus, dass die Frage auf die nach einem entsprechenden Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 12. Juni 1997 von der Konferenz der Kostenrechtsreferenten der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Grundlegende Vereinfachung des Kostenrechts“ abzielt. In dieser Arbeitsgruppe wirkt das Bundesministerium der Justiz mit beratender Stimme mit. Die Arbeitsgruppe hat zwei Unterarbeitsgruppen eingerichtet, von denen sich eine unter anderem mit dem Gerichtskostengesetz befasst.

Die für das Gerichtskostengesetz zuständige Arbeitsgruppe hat Reformvorschläge erarbeitet, die in einem Zweiten Zwischenbericht der Konferenz der Kostenrechtsreferenten vom 11. Mai 2000 der Konferenz der Justizministerinnen und -minister vorgestellt worden sind. Einen eigenen Gesetzentwurf hat die Arbeitsgruppe bisher nicht erstellt. Zurzeit diskutieren die Landesjustizverwaltungen die Frage, ob ein weiterer Zwischenbericht erstattet werden soll. Ob und gegebenenfalls wann die Arbeitsgruppe einen Gesetzentwurf vorlegen wird, lässt sich derzeit nicht absehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

25. Abgeordneter
Meinrad Belle
(CDU/CSU)
- Mit welchen Summen beziffert die Bundesregierung die sich nach dem Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001 (Bundestagsdrucksache 14/7064) ergebenden Steuermindereinnahmen durch die Einbeziehung der Beamten, Richter und Soldaten in die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge in der Gesamthöhe von 9,3 Mrd. DM (4,76 Mrd. Euro) bis zum Ende der ersten Stufe (voraussichtlich 2003 bis 2010) bei Bund, Ländern und Gemeinden?*)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 20. November 2001**

Die Steuermindereinnahmen und ihre Aufteilung auf Bund, Länder und Gemeinden durch die Einbeziehung der aktiven Beamten, Rich-

*) s. hierzu Frage 15

ter und Soldaten in die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) und Abschnitt XI EStG in den Jahren 2003 bis 2010 ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht (Mio. DM):

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt	430	450	935	900	1 395	1 415	1 895	1 895
davon:								
Bund	194	203	423	406	630	639	854	854
Länder	174	183	378	366	565	574	769	769
Gemeinden	62	64	134	128	200	202	272	272

26. Abgeordneter
Lothar Binding
(Heidelberg)
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die so genannte Deckelung zugunsten der finanzstarken Länder im Länderfinanzausgleich wieder die Problematik der vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Garantieklauseln, wodurch die Finanzkraftreihenfolge der Länder auch nach dem Länderfinanzausgleich erhalten bleibt, auslöst?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 26. November 2001**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung nicht.

27. Abgeordneter
Lothar Binding
(Heidelberg)
(SPD)
- Aus welchem Grund sollen in dem neuen Finanzausgleich nicht der Länderfinanzausgleich, sondern die Ergänzungsanteile für besonders steuerschwache Länder als Vorstufen des Länderfinanzausgleichs so stark ausgeweitet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 26. November 2001**

Die Erhöhung des Volumens der Ergänzungsanteile ist Bestandteil der Gesamtlösung zur Neuregelung des Länderfinanzausgleichs. Sie dient der Stärkung der eigenen Steuereinnahmen der Länder vor Länderfinanzausgleich.

28. Abgeordneter
Lothar Binding
(Heidelberg)
(SPD)
- Wie lässt sich bei dem so genannten Prämienmodell des neuen Länderfinanzausgleichs rechtfertigen, dass bei einer Erfolgsprämierung der besonders steuerzuwachsstarken Länder regelmäßig die finanzstarken Länder be-

günstigt und die weniger steuerstarken Länder belastet werden, oder kommt es nur auf die abstrakte Möglichkeit an, dass jedes Land die Chance hat, zu einem überdurchschnittlichen Steuerwachstum zu kommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 26. November 2001**

Dem so genannten Prämienmodell liegt keine systematische Begünstigung bestimmter Ländergruppen zugrunde.

29. Abgeordneter
**Lothar
Binding
(Heidelberg)
(SPD)**
- Kann die Bundesregierung darlegen, ob die dadurch bewirkte Auseinanderentwicklung der Finanzkraft mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag nach Artikel 107 Abs. 2 Grundgesetz zur Annäherung und zur Verminderung der Finanzkraftunterschiede vereinbar ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 26. November 2001**

Das Prämienmodell bewirkt keine Auseinanderentwicklung der Finanzkraft.

30. Abgeordneter
**Georg
Brunnhuber
(CDU/CSU)**
- Warum fällt die ehrenamtliche Betreuung nicht in den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG), und warum gehört nicht eine ehrenamtliche Betreuungstätigkeit, genauso wie die medizinische, physiotherapeutische, pädagogische und/oder technische Betreuungstätigkeit zu dem – vom Bundesminister des Innern, Otto Schily, in der Pressemitteilung Nr. 248 vom 18. September 2001 angekündigten – erweiterten Anwendungsbereich des § 3 Nr. 26 EStG?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 23. November 2001**

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bis zu 3 600 DM im Jahr steuerfrei. Der nach dieser Vorschrift begünstigte Personenkreis wurde bereits durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2000 auf nebenberufliche Betreuer ausgeweitet. In der Begründung für diese Gesetzesänderung (Bundestagsdrucksache 14/2070, S. 16) ist dazu ausgeführt, dass es sich hierbei nicht um den Betreuer im Sinne des Betreuungsrechts, sondern um denjenigen handelt, der durch einen direkten pädagogisch ausgerichte-

ten persönlichen Kontakt zu den von ihm betreuten Menschen dem Kernbereich des ehrenamtlichen Engagements zuzurechnen ist.

Die Finanzverwaltung folgt bei der Anwendung des § 3 Nr. 26 EStG dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers. Bei Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 1835a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) an Betreuer im Sinne des Betreuungsrechts wird der Freibetrag demnach nicht gewährt.

31. Abgeordnete
Gerda Hasselfeldt
(CDU/CSU)
- Aus welchen Quellen soll das Gold zur Prägung der Münzen stammen, die nach einem Beschluss des Bundeskabinetts zur Würdigung der Einführung des Euro-Bargeldes herausgegeben werden sollen (Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Oktober 2001)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 15. November 2001**

Der Bund erwirbt das für die Euro-Goldmünzen benötigte Gold (rd. 10,9 t) zum Marktpreis aus dem Bestand der Deutschen Bundesbank.

32. Abgeordnete
Gerda Hasselfeldt
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist der voraussichtliche Nettogewinn aus der Ausgabe der Münzen nach Abzug von Material- und Prägekosten, wenn zum Zeitpunkt der geplanten Ausgabe am 9. Mai 2002 der heutige Goldpreis unterstellt wird, und welche Verwendung ist hierfür vorgesehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 15. November 2001**

Bei einem gegenwärtigen Goldpreis von rd. 277 US-Dollar/Unze und bei Annahme eines üblichen Aufschlages auf den Materialwert ist nach Abzug aller Kosten mit einem Nettoerlös von mindestens ca. 3,5 Mio. Euro zu rechnen. Dieser Betrag ist Bestandteil der Einnahmen des Haushalts 2002 und dient der Gesamtdeckung der Ausgaben gemäß § 8 Bundeshaushaltsordnung.

Die Deutsche Bundesbank erzielt durch den Verkauf des Goldes einen Gewinn aus der Auflösung von Umbewertungsrückstellungen in Höhe von ca. 80 Mio. Euro. Dieser fließt im Jahr 2003 – als Bestandteil des Bundesbankgewinns – dem Bund zu. Dessen Verwendung ist gesetzlich geregelt: Ein Betrag bis zu 3,5 Mrd. Euro dient der allgemeinen Schuldendeckung, ein darüber liegender Betrag fließt dem Erblastentilgungsfonds zu.

33. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Hedrich
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung die Meldung aus der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ vom 5. November 2001 bestätigen, wonach nach einer Auflösung des Zollamtes in Uelzen eine mobile Zoll-Einsatzgruppe in Uelzen stationiert wird, die drei bis vier Beamte umfasst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 21. November 2001

Die Oberfinanzdirektion Hannover hat nach Gesprächen mit den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten vorgeschlagen, drei bis vier Zollbeamte als dislozierte Beamte des Zollamts Lüneburg von Uelzen aus mobil einzusetzen. Die von Ihnen zitierte Meldung der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ vom 5. November 2001 ist insoweit zutreffend.

34. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Hedrich
(CDU/CSU)
- Welche Aufgaben wurden bisher vom Zollamt Uelzen wahrgenommen, und werden dieselben von der mobilen Einsatzgruppe im gleichen Umfang erledigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 21. November 2001

Der Schwerpunkt der Aufgaben des Binnenzollamtes Uelzen liegt neben der Durchführung von Ein- und Ausfuhrabfertigungen vor allem in der Abfertigung von Marktordnungswaren. Die vom Standort Uelzen aus mobil eingesetzten Beamten werden hauptsächlich in diesem Bereich tätig werden, da bei der Abfertigung von Marktordnungswaren Prüfungen im Betrieb in vielen Fällen zweckmäßig sind.

Hinsichtlich der üblichen Ein- und Ausfuhrabfertigungen stellen die konsequente Ausschöpfung aller rechtlich zulässigen Abfertigungvereinfachungen sowie insbesondere die Inanspruchnahme des IT-Verfahrens ATLAS wirksame Möglichkeiten dar, die Besuche beim Zollamt erheblich einzuschränken und damit die Folgen der Umstrukturierung für die betroffenen Firmen zu verringern.

Bundesminister Hans Eichel hat das Feinkonzept zur Neustrukturierung der Hauptzollämter und Zollämter grundsätzlich gebilligt und beabsichtigt, nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen noch im November 2001 abschließend über das Feinkonzept zu entscheiden. Die Umsetzung der vorgesehenen Strukturmaßnahmen soll dann zügig eingeleitet werden.

35. Abgeordneter
Ernst Hinsken
(CDU/CSU)
- Welche Nachbesserungen für den Mittelstand bei den Verhandlungen über die neuen Eigenkapitalanforderungen für die Kreditwirtschaft („Basel II“) hat Bundeskanzler, Gerhard Schröder, laut Presseverlautbarung vom 1. No-

vember 2001 gemeint, und was will die Bundesregierung tun, um diese in der EU durchzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 21. November 2001**

1. Basel II in der Fassung des zweiten Konsultationspapiers des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom 16. Januar 2001 ist für die Bundesregierung nicht akzeptabel, weil die Kreditfinanzierung der Wirtschaft aus regulatorischen Gründen insgesamt verteuert werden würde. Bei Nutzung der auf bankinterne Ratingverfahren gestützten Anrechnungsansätze würden Kredite an Unternehmen des Mittelstandes überdurchschnittlich belastet werden. Dies wäre finanz- und wirtschaftspolitisch nicht hinnehmbar. Speziell in Bezug auf die Anrechnung von Krediten an mittelständische Unternehmen sind aus Sicht der Bundesregierung folgende Nachbesserungen erforderlich:

- eine Absenkung der Risikogewichte für Unternehmenskredite insgesamt und damit auch für Darlehen an mittelständische Kreditnehmer,
- die Vermeidung einer strukturellen Benachteiligung des Mittelstandes bei der Festlegung der neuen Risikogewichte,
- die Berücksichtigung zusätzlicher Kreditsicherheiten, die typischerweise mittelständische Unternehmen hinterlegen (etwa sicherungsübereignete Warenlager),
- die Ausgestaltung der Sonderregelung für „retail exposures“ (= Kredite an Privatkunden) dergestalt, dass darunter auch Kredite an Kleinunternehmer wie zum Beispiel Handwerker einbezogen werden können,
- der Verzicht von Anrechnungszuschlägen bei Krediten mit längerfristigen Laufzeiten,
- die Vermeidung einer diskriminierenden Behandlung von Aktienbeständen und Unternehmensbeteiligungen der Banken bei Nutzung bankinterner Ratings.

Ziel ist es, diese Anliegen bereits im Basler Verhandlungsprozess durchzusetzen, so dass eine Nachsteuerung auf europäischer Ebene möglichst nicht erforderlich wird.

2. Die EU-Kommission ist derzeit mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für einen Vorschlag einer Richtlinie über die risikobezogenen Kapitalanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen befasst. Sie orientiert sich dabei maßgeblich an den Arbeiten zu Basel II, da die Entscheidungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht auch für die europäischen Regelungen richtungweisend sind.

Der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie, den der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt, bleibt abzuwarten. Wie die deutsche Seite in den politischen Verhandlungen vorgehen wird, hängt

von den Einzelheiten des Kommissionsvorschlages ab, die noch nicht im Detail feststehen. Die Bundesregierung nutzt bereits jetzt in diesem Stadium ihre Einflussmöglichkeiten, um die Forderungen zu Basel II auf Brüsseler Ebene einzubringen.

36. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Ist es im Hinblick auf eine noch größere Zustimmung der Bevölkerung zum Euro und ihrer möglichst frühzeitigen Befassung mit dem Bargeld der neuen Währung möglich, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern unentgeltlich je ein sog. Euro-starter-kit überlassen, ohne dass diese Zuwendung beim Arbeitnehmer der Lohnsteuer unterliegt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 16. November 2001**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern vor dem 1. Januar 2002 Euro-Starterpakete im Rahmen der für Sachbezüge geltenden Freigrenze von monatlich 50 DM steuerfrei überlassen. Sofern nur ein Starterpaket je Arbeitnehmer überlassen wird, kann nach Auffassung der Bundesregierung aus Vereinfachungsgründen unterstellt werden, dass die Freigrenze nicht durch andere Vorteile ausgeschöpft ist.

Die Überlassung von Starterpaketen an Arbeitnehmer unterliegt im Übrigen nicht der Umsatzsteuer.

37. Abgeordneter
Dr. Norbert Röttgen
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen hat das Feinkonzept „Strukturentwicklung Bundesfinanzverwaltung“ auf das Bundesamt für Finanzen, insbesondere hinsichtlich der Standortfestlegung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 6. November 2001**

Das Feinkonzept enthält für das Bundesamt für Finanzen eine Reihe tief greifender aufbau- und ablauforganisatorischer Veränderungen, insbesondere durch:

- Übernahme administrativer Aufgaben infolge der Konzentration des Ministeriums auf Kernaufgaben,
- Aufgabenbündelung im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe und zentrale Koordinierung der Bekämpfung von Steuerumgehung und Steuerbetrug,
- strukturelle Neugliederung in Abteilungspräsidien für steuerliche und nichtsteuerliche Aufgabenbereiche,
- ressortübergreifenden Ausbau von Serviceangeboten im Bereich der Personalnebenleistungen und des Familienleistungsausgleichs.

Die Optimierung von Verwaltungsabläufen und die Ausrichtung des Amtes auf neue Aufgabenschwerpunkte tragen den Zielen des Regierungsprogramms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ ebenso Rechnung, wie den nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich des Wirtschafts- und Steuerrechts infolge der fortschreitenden Globalisierung.

Das am Wirtschaftlichkeitsgebot ausgerichtete Feinkonzept bietet allen Beteiligten weitgehende Planungssicherheit bis in die nächste Hälfte dieses Jahrzehnts und berücksichtigt mit seinen zeitlich abgestuften Umgestaltungsprozessen die sozialen Belange der betroffenen Beschäftigten.

Das Bundesamt für Finanzen nimmt derzeit seine Aufgaben an mehreren Standorten (Bonn, Berlin, Saarlouis und Fulda) wahr. Bei der Entwicklung des Feinkonzepts wurden die bestehenden Standorte nicht infrage gestellt, da die derzeitigen Gegebenheiten aus organisatorischer Sicht den Vorteil bieten, Aufgaben unter Berücksichtigung lokaler personeller Ressourcen bzw. Kundenbedürfnisse flexibel und sachgerecht zu organisieren.

So ist das Bundesamt für Finanzen in der Lage, an seinem Standort in Berlin die ihm ab 2002 im Zusammenhang mit den Regelungen des Altersvermögensgesetzes zu übertragende steuerliche Fachaufsicht in räumlicher Nähe zur Zentralstelle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Brandenburg wahrzunehmen. Die dazu erforderlichen Personalressourcen können aus ehemaligem Personal der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen und das Versicherungswesen gewonnen werden.

Die gegenwärtigen Standorte im Steuer- und im Dienstleistungsbereich des Bundesamtes für Finanzen werden durch die organisatorischen Veränderungen nicht berührt und bleiben bestehen.

38. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP) Welche Gründe sieht die Bundesregierung als maßgeblich dafür an, dass die Gewerbesteuer-einnahmen in vielen Kommunen überdurchschnittlich sinken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 28. November 2001**

Die Ursachen für den Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen der Städte und Gemeinden sind vielfältiger Natur. Der Rückgang für die Erhebungszeiträume 1999, 2000 und 2001 beruht auf den besonderen Verhältnissen in einzelnen Wirtschaftszweigen wie zum Beispiel Banken, Versicherungen und Stromversorgern und ist zum Teil auch konjunkturell bedingt. Auch die im Zusammenhang mit Fusionen und Umstrukturierungen verstärkte Nutzung des Rechtsinstituts der Organschaft begünstigt diese Entwicklungen.

39. Abgeordneter
Carl-Ludwig Thiele
(FDP)
- Ist dieser starke Rückgang auch auf Änderungen der Steuergesetzgebung in dieser Legislaturperiode zurückzuführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 28. November 2001**

Die Steuerpolitik dieser Bundesregierung ist nicht verantwortlich für den Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen. Unrichtig ist es insbesondere, einen Zusammenhang mit bestimmten Regelungen des Steuerentkennungsgesetzes herzustellen. Die Steuerbefreiung auf Dividendeneinnahmen bei Körperschaften (§ 8b Abs. 1 KStG) und der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften (§ 8b Abs. 2 KStG) sind grundsätzlich erst ab 2002 wirksam.

40. Abgeordneter
Carl-Ludwig Thiele
(FDP)
- Unternimmt die Bundesregierung Schritte, um den starken Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen für die Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland auszugleichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 28. November 2001**

Im Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (UntStFG) sind bereits etliche Maßnahmen zur Sicherung des Gewerbesteueraufkommens (einschränkende Regelung zur Mehrmutterorganschaft, die Angleichung der gewerbesteuerlichen Organschaft an die körperschaftsteuerliche Organschaft sowie die Gewerbesteuerpflicht für bestimmte Fälle bei der Veräußerung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils gemäß § 7 GewStG im Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts) aufgenommen worden.

Zu weitergehenden Reformüberlegungen gehört es auch, über einen Ersatz der Gewerbesteuer nachzudenken. Der Bundesminister der Finanzen wird noch in dieser Legislaturperiode – spätestens im Frühjahr des kommenden Jahres – eine Kommission einsetzen, die sich mit den grundsätzlichen Problemen des kommunalen Finanzsystems befassen soll. Die Reform der Gewerbesteuer wird dabei ein zentrales Thema sein.

41. Abgeordneter
Peter Weiß
(Emmendingen)
(CDU/CSU)
- Welche Bedingungen muss Äthiopien nach Auffassung der Bundesregierung erfüllen, um im Rahmen der HIPC-Initiative (HIPC: Highly Indebted Poor Countries) entschuldet zu werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 23. November 2001**

Die Voraussetzungen für Schuldenerlasse im Rahmen der HIPC-Initiative wurden von Internationalem Währungsfond und Weltbank im Zusammenwirken mit den bilateralen Gläubigern im Pariser Club einheitlich festgelegt.

Auf Grund der Initiative der Bundesregierung auf dem Wirtschaftsgipfel 1999 in Köln wurden die Schwellenwerte abgesenkt, um mehr Ländern die Zugangsberechtigung zur HIPC-Initiative zu verschaffen. Danach muss Äthiopien – wie jedes andere Land – folgende Voraussetzungen erfüllen:

- IDA-only-Status, d. h. Zugang ausschließlich zu den konzessionären Krediten der Weltbanktochter IDA (International Development Association),
- Entscheidung von Internationalem Währungsfond und Weltbank über die Zugangsberechtigung zur erweiterten HIPC-Initiative. Hierfür müssen wiederum folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - IWF-Programm (PRGF, Poverty Reduction Growth Facility),
 - (Interim-)Armutsbekämpfungsstrategie (PRSP, Poverty Reduction Strategy Paper),
 - hohe Verschuldung, gemessen an den Hauptkriterien:
 - Schuldenstand über 150 % der Exporte oder
 - Schuldenstand über 250 % der Staatseinnahmen,
 - (für die Qualifizierung anhand des letztgenannten Verhältnisses Schuldenstand zu Staatseinnahmen muss das Land darüber hinaus eine Exportquote von mindestens 30 % des Bruttoinlandsprodukts [BIP] und eine Staatseinnahmenquote von mindestens 15 % des BIP aufweisen).

Die Direktorien von Internationalem Währungsfonds und Weltbank haben Anfang November entschieden, dass Äthiopien die Zugangsberechtigung zur HIPC-Initiative, den so genannten Entscheidungspunkt, erreicht hat. Damit qualifiziert sich Äthiopien für einen HIPC-Schuldenerlass von voraussichtlich etwa 1,9 Mrd. US-Dollar.

42. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU) Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine angemessene und ausreichende Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Umsetzung des Entschuldungsprozesses in Äthiopien im Rahmen der HIPC-Initiative gegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 23. November 2001**

Die Beteiligung der Bevölkerung erfolgt durch einen umfassenden Konsultationsprozess im Rahme der Erarbeitung der äthiopischen

Armutsbekämpfungsstrategie (Poverty Reduction Strategy Paper, PRSP). Der in einem Aktionsplan definierte Prozess sieht Konsultationen mit allen betroffenen Bevölkerungsgruppen (stakeholders) in 115 von 528 Distrikten in allen Regionen sowie auf der föderalen Zentralstaatsebene vor. Beginn der Konsultationen auf Distriktebene war im Oktober 2001. Für eine qualitative Bewertung des Prozesses ist es noch zu früh.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

43. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU) Ist es richtig, dass die Bundesregierung die Sperre gegen eine Ausfallbürgschaft für den Theri-Staudamm in Indien aufgehoben hat, und falls ja, aus welchen Gründen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmар Mosdorf vom 26. November 2001

Die Bundesregierung hat eine Hermes-Deckung für die Lieferung einer Schaltanlage zur Anbindung des Wasserkraftwerks Theri in Indien an das lokale Verbundnetz erteilt. Es handelt sich um eine hocheffiziente, umweltfreundliche Anlage, die eine energiesparende Verteilung des in dem Wasserkraftwerk erzeugten Stroms in das Verbundnetz gewährleistet. Sie ist technisch Teil des Verbundnetzes und dem Wasserkraftwerk baulich, funktional und in zeitlicher Realisierung nachgelagert. Dementsprechend erfolgte die Ausschreibung der Schaltanlage unabhängig von der Auftragsvergabe für das Kraftwerk.

Bei dem Wasserkraftwerk selbst handelt es sich um ein indisch-russisches Projekt, das sich seit 1994 im Bau befindet und bereits weitgehend fertiggestellt ist. Auch die Begleitmaßnahmen wie z. B. die Umsiedlung der betroffenen Bevölkerung wurden bereits im Wesentlichen abgeschlossen. Insofern bestand im Zusammenhang mit der Lieferung der Schaltanlage keine Möglichkeit mehr, auf die Ausgestaltung des Dammprojekts Einfluss zu nehmen.

Das Geschäft ist von Bedeutung für die deutsch-indischen Wirtschaftsbeziehungen. Es gewährleistet die Versorgungssicherheit des von Stromausfällen und Versorgungsengpässen betroffenen Großraums Neu-Delhi sowie des Staates Uttar Pradesh. Gleichzeitig festigt es die Position deutscher Ausrüster von energiesparenden Anlagen in der Region. Es unterstreicht die Bedeutung des Standorts Deutschland für hochtechnisierte, umweltfreundliche Energieübertragung und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen.

44. Abgeordneter
**Herbert
Frankenhauser**
(CDU/CSU)
- Ist diese Aufhebung der Sperre einer Ausfallbürgschaft im Einklang mit den neuen Hermes-Leitlinien der Bundesregierung, und ist es richtig, dass die frühere Bundesregierung 1993 eine Hermes-Bürgschaft für dieses Staudamm-Projekt abgelehnt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmар Mosdorf
vom 26. November 2001**

Die Einzelfallentscheidung steht im Einklang mit den Umweltleitlinien, die der zuständige Interministerielle Ausschuss für Ausführungsgewährleistungen im April 2001 angenommen hat. Auch weiterhin wird jeder Antrag einzeln geprüft und im Einklang mit den Umweltleitlinien entschieden.

Es ist richtig, dass die Bundesregierung 1993 eine Hermes-Deckung für die Lieferung von Kraftwerksautomatik und Leittechnik abgelehnt hatte. Die beantragte Deckung wurde dann aber 1997 erteilt, nachdem Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Anlage, ihrer wirtschaftlichen Nutzung und der Gesamtfinanzierung geklärt und insbesondere die erforderlichen Umsiedlungsmaßnahmen durch eine Expertenkommission der indischen Regierung geprüft worden waren.

45. Abgeordneter
**Erich G.
Fritz**
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um die US-Regierung angesichts des Urteils der International Trade Commission (ITC), die die amerikanische Stahlindustrie durch Billigimporte erheblich geschädigt sieht und bis zum 19. Dezember 2001 Lösungsvorschläge wie Importquoten und Einfuhrzölle vorlegen möchte, von Schutzmaßnahmen im Stahlbereich gegen die EU abzuhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmар Mosdorf
vom 14. November 2001**

Nach Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens nach Section 201 US Trade Act zum Schutz der US-Stahlindustrie durch Präsident George W. Bush am 6. Juni 2001 hat ITC am 22. Oktober 2001 festgestellt, dass bei 16 der 33 untersuchten Stahlprodukte eine ernste Schädigung der US-Stahlindustrie durch Importe verursacht worden sei. Nach dieser Schadensfeststellung hat ITC jetzt bis zum 19. Dezember 2001 Zeit, dem Präsidenten die Verhängung von Maßnahmen zu empfehlen. Danach kann Präsident George W. Bush innerhalb von 90 Tagen Maßnahmen verhängen.

Die Bundesregierung bedauert die Entscheidung der ITC. Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Werner Müller, hat in einer Presseerklärung, vom 24. Oktober 2001, die auch der US-Seite zugestellt wurde, die Entscheidung der ITC als sehr besorgniserregend bezeichnet. Nach seiner Auffassung sind US-Schutzmaßnahmen nicht geeignet, die Probleme zu lösen, denn die Krise der US-Stahlindustrie

ist nicht auf die Importe zurückzuführen. Es handelt sich vielmehr, auch nach Einschätzung der EU-Kommission, vorrangig um ein US-Strukturproblem.

Die Bundesregierung steht derzeit in einem sehr intensiven Dialog mit der US-Seite. Das Thema wird darüber hinaus auch intensiv in der EU sowie in der OECD mit der US-Seite erörtert. Dabei geht es darum, Lösungsmöglichkeiten zur Reduzierung von Überkapazitäten und Subventionen auf den internationalen Stahlmärkten zu finden, damit es nicht zu einseitigen Schutzmaßnahmen kommt, die äußerst schädliche Nebenwirkungen für den internationalen Handel haben. Die Bundesregierung lässt in Abstimmung mit der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten nichts unversucht, die US-Administration von Schutzmaßnahmen im Stahlbereich gegen die EU-Mitgliedstaaten abzuhalten.

Mit der Entscheidung des US-Präsidenten über die Verhängung von Schutzmaßnahmen ist frühestens Anfang des Jahres 2002 zu rechnen.

46. Abgeordneter
Erich G. Fritz
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen wird die Entscheidung der ITC nach Ansicht der Bundesregierung auf die Weltwirtschaft insgesamt sowie auf die europäische und die deutsche Stahlindustrie haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmund Mosdorf vom 14. November 2001

Die Auswirkungen von möglichen Einfuhrbeschränkungen der USA lassen sich derzeit noch nicht beurteilen, da Art und Umfang möglicher Maßnahmen der US-Regierung ungewiss sind. Sollte Präsident George W. Bush Anfang 2002 tatsächlich Schutzmaßnahmen anordnen, könnten vor allem Flacherzeugnisse deutscher und europäischer Erzeuger betroffen sein. Deutschland ist innerhalb der EU der führende Stahlhersteller. Die Exporte deutscher Stahlproduzenten in die USA hatten im Jahr 2000 einen Wert von ca. 743 Mio. US-Dollar.

Außerdem ist eine Umleitung von Handelsströmen in die EU und protektionistische Maßnahmen anderer Länder zur Abwehr umgeleiteter Handelsströme zu befürchten. Die EU ist in diesem Jahr vor den USA größter Stahlimporteur der Welt geworden.

47. Abgeordneter
Dr. Norbert Röttgen
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen ist es bisher nicht gelungen, die Rufnummer 112 als bundesweit gültige Fax-Notrufnummer einzurichten?
48. Abgeordneter
Dr. Norbert Röttgen
(CDU/CSU)
- In welcher Form bemüht sich die Bundesregierung, möglicherweise bestehende technische oder organisatorische Probleme im Zusammenhang mit der Realisierung dieser einheitlichen Fax-Notrufnummer zu lösen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmur Mosdorf
vom 15. November 2001**

Vorbemerkung

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen, auch Gehörlosen die Möglichkeit einzuräumen, schriftlich über die Notrufnummer 112 einen Notruf absetzen zu können.

Da die Aufgaben der Gefahrenabwehr wie Brandschutz und Rettungsdienst einschließlich der Alarm- und Notrufregelung grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fallen, sieht die Bundesregierung lediglich Handlungsmöglichkeiten im Bereich des Telekommunikationsrechts, so beispielsweise im Rahmen des telekommunikationsgesetzlich verankerten nationalen Nummerierungsplans. In einem gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) ist in Artikel 7 vorgesehen, dass „die Mitgliedstaaten gegebenenfalls besondere Maßnahmen für behinderte Endnutzer ergreifen, um den Zugang zu öffentlichen Telefondiensten, einschließlich Notruf- und Auskunftsdiensten sowie Teilnehmerverzeichnissen, und deren Erschwinglichkeit sicherzustellen, wobei dieser Zugang dem den anderen Endnutzern eingeräumten Zugang gleichwertig sein muss“. Dem wird die Bundesregierung bei der Umsetzung in nationales Recht Rechnung tragen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Zu Frage 47

Die besonderen Anschlüsse für Notrufe unter den Rufnummern 110 und 112 sind für Sprachkommunikationsdienste konzipiert. Der gesamte Organisationsablauf und die Technik von Notrufabfrageeinrichtungen orientiert sich daher an der Sprache. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in den Bundesländern verhindern zurzeit verschiedene technische und organisatorische Schwierigkeiten die Entgegennahme von Telefaxen auf diesen Anschlüssen. Die Situation in den Bundesländern ist nicht einheitlich: Während beispielsweise im Land Berlin Notfallfaxe von Gehörlosen unter 112 entgegengenommen werden, favorisiert der Freistaat Bayern die Entgegennahme unter einer getrennten Rufnummer. Der Bundesregierung liegen keine detaillierteren Übersichten hierzu vor.

Zu Frage 48

Die Bundesregierung prüft, ob und welche Maßnahmen der Bund initiieren sollte, denn die Leitstellenorganisation wird durch die Bundesländer bestimmt. In erster Linie sieht die Bundesregierung daher die Gestaltungsbefugnisse bei den Bundesländern. Als selbstverständlicher Bestandteil der Sprachkommunikation ist der Zugang zu Notrufmöglichkeiten allerdings im Telekommunikationsgesetz (§ 13) festgeschrieben. Die Bundesregierung wird gegebenenfalls mit weiteren gesetzlichen Maßnahmen eine bundeseinheitliche Zugangsregelung zum Notruf, die auch europäischen Forderungen nach gleichwertigem Zugang für Behinderte gerecht wird, schaffen, um hier Verbesserungen zu bewirken.

Die Bundesregierung hat die Einführung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 und die daran anknüpfenden Verbraucherrechte und Teilnehmernetzbetreiberpflichten im Rahmen der Erörterung der Richtlinienentwürfe der Europäischen Kommission begleitet. Entsprechend wird sie dafür Sorge tragen, dass der nationale Nummerierungsplan, der die bundeseinheitlichen Notrufnummern national festlegt, fortgeschrieben wird. Gleichzeitig wird sie sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der europäischen Richtlinien und den künftigen Entwicklungen wie der Einführung der Rufnummernportabilität im Mobilfunk und dem weiter zunehmenden Wettbewerb im Ortsnetzbereich in enger Abstimmung mit den Bundesländern dafür einsetzen, ein optimales, den technischen Fortschritten entsprechendes Notrufsystem zu erhalten, das den gleichwertigen Zugang Behinderter – auch Gehörloser – beinhaltet, und die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen durch Ergänzungen des Telekommunikationsgesetzes und darauf beruhender Rechtsvorschriften bereitstellen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

49. Abgeordneter
**Albrecht
Feibel**
(CDU/CSU)
- Wann und in welchem Umfang beabsichtigt die Bundesregierung die bereits seit Anfang des Jahres geplanten aber bisher immer noch nicht abgeschlossenen Rindfleischlieferungen nach Nordkorea durchzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 15. November 2001

Die Bundesregierung führt derzeit die geplanten Rindfleischlieferungen nach Nordkorea durch, nachdem die entsprechenden Mengen zur Verfügung stehen und die EU-Kommission die erforderliche Zustimmung erteilt hat. Ein erstes Schiff mit 6 000 t Gefrierfleisch ist soeben (13. November 2001) in Nordkorea angekommen. Die Ware wird dort derzeit verteilt.

Eine zweite Lieferung von 6 000 t ist derzeit in Vorbereitung.

50. Abgeordneter
**Albrecht
Feibel**
(CDU/CSU)
- Wie sind der Transport und die nachfolgende Verteilung finanziell und organisatorisch abgesichert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 15. November 2001**

Der Transport nach Nordkorea erfolgt in einem von der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) beauftragten Kühlschiff. Die Verteilung der Hilfslieferung erfolgt durch die nordkoreanische Seite unter Aufsicht der GTZ vor Ort. Der nationale Anteil an der Aufbringung des Fleisches, die Verarbeitung, der Transport nach Nordkorea und die Aufsicht bei der Verteilung werden aus Haushaltsmitteln des BMVEL finanziert.

51. Abgeordneter
Walter Hoffmann
(Darmstadt)
(SPD)
- Inwieweit dürfen Abfälle aus der Nahrungsmittelproduktion, beispielsweise der Speiseeisproduktion bzw. Nahrungsmittelabfälle, beispielsweise Speiseeisabfälle (z. B. überlagertes Speiseeis) an Nutztiere, insbesondere Schweine, verfüttert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 16. November 2001**

Die Verwertung von Lebensmittelabfällen aus Fabrikationsstätten oder Lebensmittelretouren aus dem Handel als Futtermittel ist durch veterinärrechtliche EG-Bestimmungen nicht berührt. Reglementiert sind lediglich Speiseabfälle. Sofern die in der Frage benannten Speiseeisabfälle keine durch das Verfütterungsverbotsgesetz vom 1. Dezember 2000 verbotenen Stoffe enthalten, dürfen sie unter Beachtung der allgemeinen futtermittel- und veterinärrechtlichen Vorschriften verfüttert werden.

52. Abgeordneter
Walter Hoffmann
(Darmstadt)
(SPD)
- Welche Einschränkungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage sind durch neue EU-Verordnungen zu erwarten, und wie steht die Bundesregierung zu diesen Einschränkungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 16. November 2001**

Wie zu Frage 51 ausgeführt, sind der Bundesregierung im Hinblick auf die Verfütterung von Speiseeisabfällen keine durch neue EG-Verordnungen zu erwartenden Einschränkungen bekannt.

53. Abgeordneter
Walter Hoffmann
(Darmstadt)
(SPD)
- Wie können Nahrungsmittelabfälle, die nicht an Nutztiere verfüttert werden dürfen, verwertet werden (beispielsweise in Biogasanlagen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 16. November 2001**

Grundsätzlich besteht bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (z. B. Tierkörperbeseitigungsrecht, Bioabfallverordnung) die Möglichkeit, Abfälle aus der Nahrungsmittelproduktion bzw. Nahrungsabfälle zur Energiegewinnung Biogasanlagen zuzuführen.

Sollen die in einer Biogasanlage anfallenden Reststoffe anschließend als Düngemittel verwertet werden, unterliegen diese Stoffe – wie jeder andere organische oder mineralische Reststoff mit vergleichbarer Zweckbestimmung – zusätzlich den Vorgaben der Düngemittelverordnung für die Abgabe von Düngemitteln an andere sowie den Vorgaben der Düngeverordnung für Anwendung von Düngemitteln. Mit der gegenwärtigen umfassenden Überarbeitung der Düngemittelverordnung sollen die qualitativen Anforderungen an Düngemittel und deren Ausgangsstoffe deutlich erhöht werden. Gleichzeitig werden aber die Möglichkeiten der Zugabe geeigneter Stoffe im Rahmen der Vergärung deutlich verbessert.

54. Abgeordneter **Kersten Naumann** (PDS) Für welche detaillierten Maßnahmen können die einbehaltenen Gemeinschaftsmittel aus der Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in den Bundesländern eingesetzt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 16. November 2001**

Rechtsgrundlage für die Einführung der Modulation ist die Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Nach dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten die durch Kürzung der Direktzahlungen im Marktbereich freigesetzten Gemeinschaftsmittel – zuzüglich der nationalen Kofinanzierungsmittel – für folgende Maßnahmen im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 verwenden:

- Vorruhestand,
- Ausgleichszahlungen in benachteiligten Gebieten und Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen,
- Agrarumweltmaßnahmen,
- Aufforstung.

55. Abgeordneter **Kersten Naumann** (PDS) Welche Staffelung der Prämienkürzung (Degression der Direktzahlungen) ist nach 2003 für den Zeitraum bis 2006 zu erwarten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 16. November 2001**

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines „Gesetzes zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Modulationsgesetz)“ sieht ab 2003 eine 2%ige Prämienkürzung und einen kürzungsfreien Betrag von 10 000 Euro je Begünstigten vor. Die Prämienkürzung ist unbefristet. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegt, wird über zusätzliche Kürzungsschritte in Verbindung mit der Halbzeitüberprüfung zur Agenda 2000 zu entscheiden sein.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

56. Abgeordneter
**Detlef
Parr**
(FDP)
- Welche Möglichkeiten nutzt die Bundesregierung, um bei den Ländern darauf hinzuwirken, dass die arbeitsmedizinische Lehre der Medizinstudenten an allen Universitäten sichergestellt wird, wo inzwischen bei rückläufiger Tendenz nur noch in etwas mehr als der Hälfte der Universitäten Deutschlands ein arbeitsmedizinischer Lehrstuhl besteht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 16. November 2001**

Universitäten sind i. d. R. selbstverwaltete Körperschaften unter der jeweiligen Aufsicht der Kultus- und Wissenschaftsressorts der Länder. Soweit eine Universität eine medizinische Fakultät hat, wird häufig dort entschieden, welche Lehrstühle für welche medizinischen Fachgebiete in der Fakultät vertreten sind. Die Bundesregierung hat darauf keinen Einfluss.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beobachtet es mit einer gewissen Sorge, dass das vom Ursprung her rein präventive medizinische Fachgebiet, nämlich die Arbeitsmedizin nicht in allen medizinischen Fakultäten mit einem eigenen Lehrstuhl vertreten ist. Im Rahmen von Konzentrationsbestrebungen und auch von Privatisierungen in diesem Bereich ist zu befürchten, dass ein weiterer Abbau erfolgt. Auf dem Wege der politischen Einflussnahme auf einzelne Landesregierungen wird daher seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung versucht, dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat nur insoweit Einfluss auf die Lehre, als die Prüfungsstoffkataloge für die schriftlichen Prüfungen, die Beschreibung der Gegenstände der mündlichen Prüfungen, die Festlegung von Pflichtunterrichtsveranstaltungen sowie die Ausbildungszieldefinition festgelegt werden können. Auf die Einrichtung

von Lehrstühlen hat das Bundesministerium für Gesundheit keinen Einfluss, da nicht zwangsläufig für alle verpflichtenden Lehr- und Prüfungsfächer ein eigener Lehrstuhl bestehen muss.

In der derzeit geltenden Approbationsordnung für Ärzte ist das Gebiet „Arbeitsmedizin“ Bestandteil des Prüfungsstoffkataloges für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Da das, was geprüft wird, auch gelehrt werden muss, sind daher arbeitsmedizinische Inhalte fester Bestandteil der ärztlichen Ausbildung. Dadurch wird sichergestellt, dass jeder Medizinstudent bzw. Arzt bei der Approbation, d. h. bis zum Abschluss seiner Ausbildung Kenntnisse in der Arbeitsmedizin erworben hat.

Daran ändert sich auch durch die neue Approbationsordnung für Ärzte nichts, die derzeit dem Bundesrat vorliegt. Im Rahmen der Novellierung hatte das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung dafür Sorge getragen, dass das Fachgebiet Arbeitsmedizin weiterhin unverändert Lehr- und Prüfungsfach bleibt. Danach ist die Arbeitsmedizin zum einen, wie bisher, im Prüfungsstoffkatalog für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung enthalten, zum anderen muss von jedem Studenten ein Pflichtleistungsnachweis in „Arbeits- und Sozialmedizin“ im Rahmen einer neu eingeführten Hochschulprüfung erbracht werden.

57. Abgeordneter
Detlef Parr
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass bereits jetzt erhebliche Defizite in der arbeits- und betriebsmedizinischen Versorgung bestehen und dass diese in Kürze massiv zunehmen werden, da Weiterbildungsstätten sowohl im Bereich der Hochschulen (siehe Frage 56) als auch im öffentlichen Gesundheitsdienst deutlich rückläufig sind, das Arbeitssicherheitsgesetz noch nicht vollzogen wurde, ein Generationswechsel der Arbeits- und Betriebsmediziner insbesondere in den neuen Bundesländern bevorsteht und die Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinie 82-231, nach der für alle Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Betreuung sicherzustellen ist, umgesetzt werden muss?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 16. November 2001

Rechtliche Grundlage für die betriebsärztliche Tätigkeit sind im Wesentlichen das Arbeitssicherheitsgesetz sowie einige spezielle Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz. Das Arbeitssicherheitsgesetz ist seit 1975 in Kraft und wird durch Unfallverhütungsvorschriften, die die Unfallversicherungsträger als autonomes Recht erlassen, konkretisiert. Während sich anfänglich nur größere Betriebe betreuen lassen mussten, sind in den vergangenen Jahren schrittweise auch Kleinbetriebe dazu verpflichtet worden. Dadurch hat sich der Bedarf an in der Arbeitsmedizin fachkundigen Ärzten erhöht.

Zur Zahl der im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes in der Arbeitsmedizin fachkundigen Ärzte veröffentlicht die Bundesärztekammer jährlich eine Statistik, die mit Stand 31. Dezember 2000 eine Zahl von über 16 000 Ärzten mit entsprechender Fachkunde ausweist.

Mit Blick auf die nunmehr auch für Kleinbetriebe bestehende Verpflichtung, Betriebsärzte zu bestellen, hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) auf Veranlassung des BMA eine Studie anfertigen lassen, mit der der zukünftige Bedarf an Betriebsärzten zur „Vollbetreuung“ aller Betriebe und aller Beschäftigten abgeschätzt wird. Hierbei hat sich gezeigt, dass die derzeitige Anzahl an fachkundigen Ärzten noch gesteigert werden muss.

Die Verpflichtung, Betriebsärzte zu bestellen und ihnen die Wahrnehmung der in § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes genannten Aufgaben zu übertragen, ist an den Arbeitgeber gerichtet. Für den Vollzug dieser Vorschrift, d. h. für die Überwachung der Umsetzung dieser Vorschrift in der Praxis sind die Aufsichtsbehörden der Länder bzw. die Aufsichtsdienste der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig.

Der Erwerb der arbeitsmedizinischen Fachkunde erfolgt nach den Vorschriften der Weiterbildungsordnung für Ärzte (WBO-Ä). Danach sind im Prinzip ausreichende Kapazitäten an Weiterbildungsstätten und zur Weiterbildung befugte Fachärzte für Arbeitsmedizin bundesweit vorhanden. Das auch von der Bundesregierung beklagte Defizit besteht nicht in der Anzahl der Ärzte, die die arbeitsmedizinische Fachkunde erwerben wollen, sondern in der Finanzierung der Weiterbildungsstellen.

Die Einrichtung geeigneter Weiterbildungsstellen im Bereich der öffentlichen Hand, d. h. im Bereich der arbeitsmedizinischen Hochschulinstitute und Polikliniken (vgl. auch Antwort zu Frage 56) sowie im Bereich der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Behörden der Länder (Gewerbeärzte) fällt in die Zuständigkeit der Länder und nicht des Bundes.

Die Finanzierung der Weiterbildungsstellen ist allerdings abhängig von der Nachfrage einer betriebsärztlichen Betreuung durch die Arbeitgeber. Nach Aussagen der Bundesländer werden Betriebsärzte, bisher noch nicht in dem vom Gesetz geforderten Umfang nachgefragt.

Trotz der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen ist die praktische Umsetzung der betriebsärztlichen Betreuung noch nicht in allen kleinen und mittleren Unternehmen zufriedenstellend gelungen. Die Bundesregierung unterstützt mit Nachdruck alle Bemühungen, diese Situation zu verbessern. Hierzu gehört es, Unfallverhütungsvorschriften besser auf die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen zuzuschneiden und Vorzüge und Mängel verschiedener Betreuungsmodelle aufzudecken. Im Übrigen zeichnen sich die in den vergangenen Jahren von verschiedenen Unfallversicherungsträgern in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung entwickelten alternativen Betreuungsmodelle für Kleinbetriebe u. a. dadurch aus, dass durch neue Organisationsformen arbeitsmedizinischer Sachverstand bedarfsgerecht eingesetzt werden kann. Ziel der Bundesregierung ist stets eine effektive und effiziente Betreuung auf qualitativ

hohem Niveau. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Bundesregierung im ständigen Dialog mit den beteiligten Kreisen.

58. Abgeordneter
**Detlef
Parr**
(FDP)
- Welche Vorkehrungen trifft die Bundesregierung, damit im Feststellungsverfahren eine geeignete Qualitätssicherung erfolgt, d. h. in der Arbeitsmedizin und im Berufskrankheitenrecht ausreichend qualifizierte Gutachter tätig werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 16. November 2001**

Die Einflussmöglichkeiten der Bundesregierung auf die Qualifikation der Gutachter im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung sind eng begrenzt. Die Unfallversicherungsträger sind ganz überwiegend selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Regelungen in Selbstverwaltung wahrnehmen. Sie verfügen über keine eigenen Gutachter, sondern vergeben im Rahmen der Durchführung des Berufskrankheiten-Feststellungsverfahrens Gutachtaufträge je nach Fragestellung an selbstständige Fachärzte, an Chefärzte von Krankenhäusern oder an Direktoren von Universitätsinstituten bzw. -kliniken.

Selbstverständlich verfolgt die Bundesregierung intensiv und nachhaltig, ob die Gutachtenqualität insgesamt den Zielsetzungen und der sozialen Schutzfunktion der gesetzlichen Unfallversicherung genügt. So wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Kürze dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages einen Erfahrungsbericht über das Gutachterwesen in der Unfallversicherung vorlegen. In diesem Rahmen wird auch über bereits durchgeführte und vorgesehene Maßnahmen zur Qualitätssicherung berichtet werden. Die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung betrachten es als wichtige Aufgabe, die Qualität der Begutachtung (z. B. durch Begutachtungsempfehlungen, Gutachterschulungen, Fortbildungsveranstaltungen etc.) auf dem bisherigen hohen Stand zu halten und zu verbessern.

59. Abgeordneter
**Detlef
Parr**
(FDP)
- Wird die Bundesregierung Reformen und Aktualisierungen des Berufskrankheitenrechts auf der Basis des heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes vornehmen, im Einzelnen vor allem die Berücksichtigung von Kombinationseffekten (z. B. Lungenkrebs eines ehemaligen Bergmanns im Uranbergbau infolge Einwirkung radioaktiver Strahlung und gleichzeitig von Quarzstaub), die Berufskrankheitenanerkennung auch des Einzelfalles bei nicht beizubringender Gruppentypik vor dem Hintergrund der bisherigen restriktiven Forderung des Berufskrankheitenrechts (§ 9 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch), dass besondere Einwirkungen auf eine bestimmte Personengrup-

pe durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als in der Allgemeinbevölkerung vorliegen müssen, die sich aus technischen/epidemiologischen Limitierungen oft nicht erfüllen lässt und die Berücksichtigung der wesentlichen Vorverlegung eines Erkrankungszeitpunktes durch die berufliche schädigende Einwirkung, und wenn ja, wann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 16. November 2001**

Die entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten sind in Deutschland – wie in einer Reihe anderer europäischer Länder – in einer Liste aufgeführt (Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung – Regierungsverordnung mit Zustimmung Bundesrat). Nach § 9 SGB VII ist für die Aufnahme einer Krankheit in die Liste Voraussetzung, dass die Krankheit nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht ist, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind.

Durch die Aufnahme in die Liste ist verbindlich festgestellt, dass die dort aufgeführten schädigenden Einwirkungen generell geeignet sind, die aufgelisteten Erkrankungen berufstypisch zu verursachen. Für die Anerkennung im Einzelfall bedarf es zusätzlich der Feststellung der Ursachenzusammenhänge zwischen den konkreten Tätigkeiten des Betroffenen, seiner individuellen Gefährdung am Arbeitsplatz und der diagnostizierten Erkrankung.

Die Berufskrankheitenliste wird ständig fortentwickelt. Dabei wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat, Sektion „Berufskrankheiten“, beraten. Dieses Gremium besteht aus besonders qualifizierten Arbeitsmedizinern, Epidemiologen und anderen Fachwissenschaftlern. Hierdurch ist die Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstandes der nationalen und internationalen Wissenschaft bei den Beratungen sichergestellt. Soweit der Beirat Empfehlungen zur Aufnahme neuer oder Änderungen bestehender Erkrankungen in die Berufskrankheiten-Verordnung beschließt, werden diese vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekannt gemacht und regelmäßig in die Verordnung aufgenommen.

Zu den angeführten Fragestellungen sind Änderungen des geltenden Rechts nach Auffassung der Bundesregierung derzeit nicht angezeigt:

- Das Bundessozialgericht hat bereits 1990 entschieden, dass eine Berufskrankheit auch anerkannt werden kann, wenn mehrere Stoffe oder Einwirkungen zur Entstehung einer Listenkrankheit zusammengewirkt haben. Erforderlich sind entsprechende medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse. Lungenkrebs durch ionisierende Strahlung ist Berufskrankheit nach Listennummer 2402. Lungenkrebs durch Quarzstaub ist noch nicht in die Liste aufgenommen; die Krankheit ist aber „wie eine Berufskrankheit“ aufgrund einer wissenschaftlichen Empfehlung des Sachverständigenbeirats, die im

September 2001 im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht worden ist, anzuerkennen.

- Die Unfallversicherung ist anders als die Kranken- oder die Rentenversicherung ein kausales Entschädigungssystem. Weil Krankheiten in der Regel auch außerberufliche Ursachen haben können (persönliche Prädisposition, Zigaretten- und Alkoholkonsum etc.), kann nur durch eine Fülle gleichgelagerter Gesundheitsbeeinträchtigungen und eine langfristige zeitliche Überwachung derartiger Krankheitsbilder mit der notwendigen Sicherheit darauf geschlossen werden, dass die Ursache für die Krankheit im schädigenden Arbeitsleben liegt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1977 entschieden. Soweit solche epidemiologischen Erkenntnisse allerdings nicht gewonnen werden können, etwa weil es sich um eine seltene Erkrankung oder einen seltenen Arbeitsplatz handelt, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits Ausnahmen zugelassen. In solchen Fällen kann auf andere Erkenntnisquellen wie z. B. Einzelfallstudien, Erkenntnisse aus der Toxikologie oder der tierexperimentellen Forschung zurückgegriffen werden.
- § 9 SGB VII setzt für eine Berufskrankheit u. a. die Erhöhung des Erkrankungsrisikos für die beruflich Betroffenen gegenüber der Allgemeinbevölkerung „in erheblich höherem Grade“ voraus. Wie die höchstrichterliche Rechtsprechung mehrfach entschieden hat, ist damit aber nicht zwingend ein bestimmter Umfang etwa im Sinne einer Risikoverdoppelung verbunden. Es handelt sich vielmehr um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Hierdurch wird der Beurteilungsspielraum des Ordnungsgebers erweitert, um ihn in die Lage zu versetzen, die oft streitigen medizinischen Meinungen bewerten zu können. In diesem Rahmen ist auch die statistisch nachgewiesene Vorverlagerung von Erkrankungszeitpunkten mit zu berücksichtigen. Dies spielt insbesondere bei Erkrankungen eine Rolle, die aufgrund altersbedingter Verschleißerscheinungen auch sonst in weiten Bevölkerungskreisen verbreitet sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

60. Abgeordneter
**Jörg
van Essen**
(FDP)
- Muss ein Soldat auf Zeit, ledig oder verheiratet, der einen eigenen Hausstand an einem anderen Ort als seiner Garnisonsstadt unterhält, seinen Hauptwohnsitz in die Kaserne verlegen, oder reicht die dortige Anmeldung eines zweiten Wohnsitzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 26. November 2001

Soldaten der Bundeswehr unterliegen den landesrechtlichen Vorschriften über das Meldewesen. Diese werden durch das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) des Bundes vorgegeben. Hierzu hat das Bundesministerium der Verteidigung in dem Erlass „Meldepflichten der Sol-

daten“ vom 6. Januar 1997 (VMBl. 1997, 42 f.) ergänzende Hinweise und Regelungen veröffentlicht. Den Erlass füge ich zu ihrer Kenntnisnahme als Anlage bei. *)

Grundlegend ist festzuhalten, dass die Ausgestaltung der Meldepflicht vom Statusverhältnis des Soldaten abhängt. Zu unterscheiden sind

- einerseits Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit einer Mindestdienstzeit von zwei Jahren (1. Gruppe),
- andererseits Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung mit einer Dienstzeit bis zu zwei Jahren Wehrdienst leisten (2. Gruppe).

Die melderechtlichen Regelungen verpflichten Angehörige der 1. Gruppe bei einem Wohnungswechsel, sich am neuen Wohnort anzumelden und, sofern keine Ausnahmeregelung eingreift, am bisherigen Wohnort abzumelden. Die Pflicht zur An- und Abmeldung besteht vor allem, wenn der Wohnungswechsel mit der Einstellung in die Bundeswehr, einer Versetzung oder Kommandierung oder der Beendigung des Wehrdienstes in Zusammenhang steht.

Eine Meldepflicht für Soldaten in dieser Gruppe wird dagegen nicht begründet, wenn sie aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten, in einzelnen Bundesländern nur bis zu drei Monaten, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind. Dieser Personenkreis unterliegt somit der allgemeinen Meldepflicht. Er erhält lediglich für dienstlich veranlasste befristete Aufenthalte außerhalb des eigentlichen Heimatstandortes eine Sonderstellung.

Für Angehörige der 2. Gruppe gilt als Grundsatz, dass sie auf eine Ummeldung verzichten können und an ihrem bisherigen Wohnort gemeldet bleiben, solange sie am Standort eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen, ohne aus ihrer bisherigen Wohnung auszuziehen. Somit bleiben diese Soldaten regelmäßig für die bisherige Wohnung gemeldet. Einer Anmeldung bei der Meldebehörde derjenigen Gemeinde, in der sie Wehrdienst leisten, bedarf es nicht.

Diese Regelung ergibt sich letztlich aus der Zielsetzung des MRRG, wonach auf eine meldebehördliche Erfassung während der Dauer der gesetzlich angeordneten Dienstleistungsverhältnisse und kurzer, freiwillig geleisteter Dienstzeiten ganz verzichtet werden kann. Demnach bleiben nur Änderungen der privaten Wohnverhältnisse während der Ableistung dieser Dienstleistungsverhältnisse meldepflichtig.

Fälle, in denen sich das Statusverhältnis während der Dienstzeit ändert, in denen also ein Soldat von der 2. Gruppe in die 1. Gruppe berufen wird, sind entsprechend geregelt. Wird z. B. ein Soldat, der aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit berufen, hat er sich nach Begründung des neuen Dienstverhältnisses bei der Meldebehörde seines letzten Wohnortes

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

abzumelden, wenn er aus der bisherigen Wohnung auszieht, und bei der Meldebehörde derjenigen Gemeinde, in der er als Soldat auf Zeit wohnt, anzumelden.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des MRRG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430) bzw. den mit dieser Vorschrift wörtlich übereinstimmenden Regelungen aller Landesmeldegesetze ist die Hauptwohnung eines nicht verheirateten Einwohners seine vorwiegend benutzte Wohnung. Die Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist nach § 12 Abs. 2 Satz 2 MRRG diejenige Wohnung, die von der Familie vorwiegend benutzt wird. Vorwiegend benutzte Wohnung ist die Wohnung, die der Einwohner bzw. die Familie im Verhältnis zu einer (oder mehreren) anderen Wohnung(en) zeitlich am häufigsten benutzt. Berechnungsgrundlage oder Prognosezeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr.

Daraus folgt für ledige Zeitsoldaten, dass die Wohnung in der Standortgemeinde als Hauptwohnung zu qualifizieren ist, sofern sie sich im Verhältnis zu der anderen Wohnung am Heimatort dort vorwiegend aufhalten. Die Hauptwohnung von verheirateten Zeitsoldaten mit einer auf nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit ist hingegen die Wohnung der Familie am Heimatort. Wohnt der Zeitsoldat in der Kaserne, kommt es darauf an, ob seine Dienstzeit auf mehr als zwei Jahre festgesetzt ist. Ist dies nicht der Fall, besteht keine Meldepflicht für die Unterkunft in der Kaserne; auf den Familienstand kommt es dabei nicht an. Zeitsoldaten mit einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren sind für die Kaserne meldepflichtig. Bei ledigen Soldaten dürfte in aller Regel die Unterkunft in der Kaserne die Hauptwohnung sein, die Hauptwohnung von verheirateten Soldaten ist die Familienwohnung.

61. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU) Welche Rolle spielt im Rahmen der politischen Bildung innerhalb der Bundeswehr die Problematik des Links- und Rechtsextremismus, und wo werden im Lehrplan die Schwerpunkte gesetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 21. November 2001

Ziel der politischen Bildung ist die auf eigenständigem Urteil beruhende Bejahung des demokratischen Staates und das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Im Rahmen der Maßnahmen der Bundeswehr zur Prävention extremistischer Tendenzen in der Bundeswehr spielt sie eine wesentliche Rolle. Die neue zentrale Dienstvorschrift ZDv 12/1 (Politische Bildung in der Bundeswehr) führt dazu in der Nummer 114 u. a. aus, dass politische Bildung „insbesondere über extremistische, intolerante und gewaltbereite politische Auffassungen und ihre Gefahren“ aufzuklären hat.

Die ZDv 12/1 legt nur für Grundwehrdienstleistende in den ersten beiden Ausbildungsmonaten Themen fest, die die neu in die Bundeswehr eingetretenen Staatsbürger über ihre Rolle als Soldat und ihren Auftrag informieren und es ihnen ermöglichen, sich damit auseinan-

der zu setzen. Die Auswahl weiterer Themen obliegt den zuständigen Vorgesetzten unter Berücksichtigung der Interessen der Lerngruppe und aktueller politischer sowie gesellschaftlicher Fragestellungen. Die neue ZDv 12/1 hält dazu ein breit gefächertes Angebot bereit, das auch das Thema Extremismus hinreichend berücksichtigt. Hieraus kann der Vorgesetzte auswählen; einen Lehrplan der politischen Bildung in der Bundeswehr gibt es also nicht.

Im Rahmen des Maßnahmenpaketes des Arbeitskreises Rechtsextremismus wurde ab 1998 in der Weiterbildung der Offiziere und Unteroffiziere ein Schwerpunkt auf die Behandlung des Themas „Extremismus“ gelegt. Hierzu wurden der Truppe Materialien und Hilfen für die Ausbildung zur Verfügung gestellt sowie Lehrgänge am Zentrum Innere Führung durchgeführt. Seit dem Jahr 2000 verlagerte sich der Schwerpunkt auf Grund der wachsenden Kenntnis der Vorgesetzten insbesondere über Erscheinungsformen des Rechtsextremismus vom „Wogegen?“ unter der Überschrift „Pro Demokratie“ auf das „Wofür“.

Neben der flächendeckenden Bereitstellung von Materialien und Ausbildungshilfen sowie Lehrgangsangeboten erfolgt eine zusätzliche Schwerpunktsetzung durch zentrale Maßnahmen zur politischen Bildung, die durch das Bundesministerium der Verteidigung initiiert und gesteuert werden. Die seit November 2000 bis September 2002 bundesweit laufende Ausstellung/Lernwerkstatt „Streitkräfte in der Demokratie“ mit bis jetzt 25 000 Besuchern leistet mit ihrem eindeutigen Bezug auf die Werte des Grundgesetzes und der Darstellung dessen, wofür die Bundeswehr und somit jeder einzelne Soldat steht, in den Streitkräften einen wichtigen Beitrag zur Extremismusprävention. Als Nachfolgeprojekt der politischen Bildung für die Jahre 2002 bis 2004 wird zurzeit das Aktionsprogramm „Vielfalt leben“ konzipiert. Mit diesem Aktionsprogramm, das in das „XENOS-Programm – Leben und Arbeit in Vielfalt“ der Bundesregierung verankert ist, soll in der Truppe mehr interkulturelles Verständnis erreicht werden sowie die Kompetenz und Bereitschaft zum verstärkten Eingreifen bei fremdenfeindlichen oder intolerantem Verhalten im Berufsalltag gefördert werden.

62. Abgeordneter
Thomas Kossendey
(CDU/CSU) Gibt es gewisse Indikatoren, die auf eine radikale Gesinnung hinweisen?
63. Abgeordneter
Thomas Kossendey
(CDU/CSU) Durch wen werden diese Indikatoren, falls solche existieren, festgelegt und wann sind diese zuletzt überarbeitet worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 21. November 2001

Die Bundeswehr nutzt die Bezeichnung „radikale Gesinnung“ nicht für die Typisierung von Personal. Grundlage der Auseinandersetzung

mit Links- und Rechtsextremismus bilden auch in der Bundeswehr die gesetzlichen Normierungen, wie sie u. a. im § 86f Strafgesetzbuch sowie im § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz festgelegt sind. Indikatorenkataloge existieren nicht, da es sich in jedem Fall um eine Einzelfallbetrachtung handelt. Anhaltspunkte für extremistische Auffälligkeiten ergeben sich aus den in der Bundeswehr zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten des Verfassungsschutzes und des Militärischen Abschirmdienstes.

64. Abgeordneter
Günther Friedrich Noltig
(FDP)
- Welche im Wege des Market-Testing-Verfahrens zum Abschluss gebrachten Projekte (z. B. Standortverwaltung Düren) haben bisher zu dem Ergebnis geführt, dass Bundeswehrdienststellen die ausgeschriebenen Leistungen günstiger als die privatwirtschaftlichen Anbieter erbringen konnten, und wie wird die Bundesregierung in diesen Fällen weiter verfahren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 21. November 2001

Im Entwurf des Ressortkonzeptes vom 29. Januar 2001 zur Feinausplanung und Stationierung ist ausgeführt, dass es Ziel der Neuorganisation der Bundeswehrverwaltung ist, sie zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen zu entwickeln, das in Kooperation mit der Wirtschaft ein Höchstmaß an Unterstützungsleistungen für Streitkräfte und Bürger erbringt.

Neben Maßnahmen der internen Optimierung werden einzelne Geschäftsbereiche der Bundeswehr daraufhin untersucht, ob die Leistungen nicht in anderen Betriebsformen wirtschaftlicher erbracht werden können.

Zu diesem Zweck hatte Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, u. a. den Pilotprojekten „Teilprivatisierung des Sachgebietes IV der Standortverwaltung Düren“ und „Privatisierung des Liegenschaftsmanagements in einer geschlossenen Liegenschaft (Graf-Werder-Kaserne) der Standortverwaltung Saarlouis“ zugestimmt. Es stellte sich schnell heraus, dass die Privatisierung von Einzelleistungen ohne grundlegende Strukturveränderungen zu keinen wirtschaftlicheren Ergebnissen führt.

Ob sich das Market-Testing-Verfahren als ein zukunftsweisendes Modell erweist, wird sich an einzelnen Projekten zeigen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

65. Abgeordneter
Dr. Hans Georg Faust
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der geplanten Aut-idem-Regelung bei der Arzneimittelversorgung der Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) über die Auswirkungen eines ständigen Wechsels von Namen, Form, Farbe und Aufmachung der Verpackung sowie des Wirkstoffs auf das Vertrauen des Patienten zu der Wirksamkeit eines Arzneimittels und damit auf seine Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung an therapeutischen Maßnahmen und auf das Arzt-Patientenverhältnis vor bzw. welche Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, um neueste Erkenntnisse zu erhalten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 23. November 2001

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor; von der im Entwurf eines Arzneimittelausgaben-Begrenzungsgesetzes vorgesehenen „Aut-idem-Regelung“ erwartet sich die Bundesregierung jedenfalls keinen ständigen Wechsel von Namen, Form, Farbe und Aufmachung der Verpackung sowie des Wirkstoffes von verordneten Arzneimitteln. Im Zusammenhang mit der im geltenden Recht bereits verankerten „Aut-idem-Regelung“ sind nach Angaben der Bundesvereinigung Deutscher Apothekenverbände (ABDA) keine Probleme bekannt geworden.

Die Koalitionsfraktionen prüfen derzeit zusammen mit der Bundesregierung aufgrund der am 7. November 2001 zum Entwurf des Arzneimittelausgaben-Begrenzungsgesetzes durch den Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages durchgeführte Anhörung, wie durch eine Neugestaltung der Aut-idem-Regelung notwendige Wirtschaftlichkeitsreserven unter Erhalt der therapeutisch hochwertigen Arzneimittelversorgung erschlossen werden können. In diesem Rahmen wird auch die Möglichkeit diskutiert, dass nach einer angemessenen Zeit ein Erfahrungsbericht über die Neugestaltung der Aut-idem-Regelung erstellt wird. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

66. Abgeordneter
Dr. Hans Georg Faust
(CDU/CSU)
- Mit welchem zeitlichen bzw. finanziellen Mehraufwand rechnet die Bundesregierung bei den niedergelassenen Ärzten im Zusammenhang mit der geplanten Aut-idem-Regelung bei der Arzneimittelversorgung der Versicherten der GKV, zum einen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Dokumentation der Arzneimitteltherapie, da die Patienten nach Wochen nicht mehr wissen, welches Präparat ihnen der Apotheker zuletzt ausgehändigt hat, und zum anderen bei der Verordnung von Kombinationspräparaten, wenn durch den nie-

dergelassenen Arzt nicht mehr gezielt ein Präparat verordnet werden kann, sondern die einzelnen Wirksubstanzen auf dem Rezept aufgelistet werden müssen, und wie sollen diese Mehraufwendungen dann vergütet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder
vom 23. November 2001**

Die in der Frage enthaltene Feststellung, der Gesetzentwurf sehe vor, dass der Arzt nicht mehr ein bestimmtes Kombinationsarzneimittel verordnen könne, ist unzutreffend. Deshalb kann insoweit kein erhöhter zeitlicher oder finanzieller Mehraufwand bei den niedergelassenen Ärzten bei der Dokumentation entstehen. Auch darüber hinaus ist nicht erkennbar, welchen zusätzlichen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand die Zulassung von Aut-idem beim niedergelassenen Arzt auslösen sollte.

67. Abgeordnete
**Eva-Maria
Kors**
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die im Zusammenhang mit den so genannten Baby-Ambulanzen im Rahmen der Behandlung von seelischen Störungen und psychosomatischen Erkrankungen im Kindesalter gemachten Erfahrungen erhobenen Forderungen nach Gründung von Elternschulen und -foren und deren Finanzierung als Präventionsleistungen durch die Krankenkassen, und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf im Bereich der Gewährleistung der Finanzierung der Leistungen von Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder
vom 21. November 2001**

Der Bundesregierung sind die Bemühungen der Kinder- und Jugendpsychiater, Psychotherapeuten und Sozialpädiater bekannt, im Rahmen der Prävention, Früherkennung und Frühförderung sowie in der Rehabilitation entsprechende Konzepte zu entwickeln.

Im kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungsbereich ist die Einflussnahme auf seelische Gesundheitsstörungen der Kinder und Jugendlichen über die Eltern ein fundamentaler Bestandteil der Behandlung. Diesem Sachverhalt folgend, werden im Rahmen von Modellprojekten zur Verbesserung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungsqualität auch solche Vorhaben mit Bundesmitteln gefördert.

Die erwähnten präventiven und rehabilitativen Leistungen zur Abwendung von Chronifizierung psychischer Störung werden – wie bei anderen Erkrankungen im Kindesalter auch (z. B. Elternschulung bei Diabetes, Cerebralparese etc.) – gemäß §§ 43 und 43a SGB V vergütet.

Durch das GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 sind weiterhin mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die von den Kassenärztlichen Vereinigungen anzuwendenden gesetzlichen Regelungen für die Verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilungsmaßstab § 85 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) durch die Vorgabe ergänzt worden, dass im Verteilungsmaßstab Regelungen zur Vergütung der Leistungen der Psychotherapeuten und der ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzte zu treffen sind, die eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit gewährleisten.

Der Inhalt dieser Regelungen ist vom Bewertungsausschuss, d. h. auf Bundesebene, zu bestimmen, um eine bundesweit möglichst einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe zu erreichen. Die vom Bewertungsausschuss hierzu beschlossenen Regelungen sehen vor, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen auf der Grundlage eines vorgegebenen Berechnungsmodells regionale Mindest-Punktwerte für genehmigungspflichtige Leistungen der Psychotherapeuten und -therapeutinnen und der ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzte festzusetzen haben.

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der den Kassenärztlichen Vereinigungen obliegenden Honorarverteilung dem Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit in Bezug auf die Vergütung der Leistungen der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie der ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzte Rechnung getragen wird. Es soll erreicht werden, dass bei der Ausgestaltung des Honorarverteilungsmaßstabs die Besonderheiten des Leistungsspektrums dieser Leistungserbringer berücksichtigt werden. Diese Besonderheiten liegen darin, dass die Angehörigen der genannten Berufsgruppen (fast) ausschließlich zeitgebundene Leistungen erbringen und damit von den Auswirkungen einer Ausweitung der Menge der von den Ärztinnen und Ärzten insgesamt abgerechneten Leistungen (Punktwertabsenkung) in besonderem Maße betroffen sind. Die Abgrenzung der Gruppe der „ausschließlich“ psychotherapeutisch tätigen Ärzte soll entsprechend der in den Bedarfsplanungsrichtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen getroffenen Definition erfolgen; danach sind ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte solche Ärzte, deren psychotherapeutische Leistungen an ihren Gesamtleistungen den Anteil von 90 v. H. überschreiten.

Die Festlegung eines solchen Kriteriums zur Abgrenzung der Arztgruppe, die nach den dieser Regelung zugrunde liegenden Gesichtspunkten der Honorarverteilungsgerechtigkeit ebenso „schutzbedürftig“ ist wie die Psychotherapeuten, die ausschließlich zeitgebundene und genehmigungsbedürftige Leistungen erbringen, war notwendig, um sicherzustellen, dass die Regelung das angestrebte Ziel erreicht und zugleich praktikabel ist. Auch das Bundessozialgericht hat bei den von ihm entwickelten Grundsätzen zur Beurteilung von Honorarverteilungsmaßstäben hinsichtlich der Beachtung des Gebots der Honorarverteilungsgerechtigkeit bei der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen dieses Abgrenzungskriterium zugrunde gelegt.

Die Verbände der Kinder- und Jugendpsychiater beklagen, dass der Großteil der Kinder- und Jugendpsychiater nicht unter das 90 v. H.-Kriterium fällt und ihre psychotherapeutischen Leistungen deshalb nicht nach den o. g. Mindest-Punktwerten vergütet werden.

Dem Gesetzgeber war, ebenso wie dem Bundessozialgericht, bewusst, dass eine solche Regelung bei denjenigen Ärztinnen und Ärzten, die dieses Kriterium nicht erfüllen, zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann. Bei Abwägung der Gesichtspunkte, die für und gegen ein solches Abgrenzungskriterium sprechen, schließt sich das Bundesministerium für Gesundheit der Bewertung des Bundessozialgerichts an, der zufolge „an dieser Abgrenzung – jedenfalls zurzeit – trotz der damit im Einzelfall möglicherweise verbundenen Härten festzuhalten (ist)“. Sie sei gerechtfertigt, weil nur insoweit eine gleichheitswidrige Benachteiligung im Verhältnis zu allen anderen Arztgruppen manifest ist.

Solche Härten sind jedoch keinesfalls zwangsläufig mit der im GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 getroffenen Regelung verbunden. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind grundsätzlich verpflichtet, das Gebot der Honorarverteilungsgerechtigkeit bei der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabe der Verteilung der Gesamtvergütung zu beachten. Auch wenn die o. a. „90-v. H.-Schwelle“ nicht erreicht wird, können die Besonderheiten, die sich aus der Zeitgebundenheit bzw. Genehmigungsbedürftigkeit psychotherapeutischer Leistungen ergeben, ein Faktor sein, dem durch geeignete Maßnahmen bei der Honorarverteilung Rechnung zu tragen ist. In diesem Zusammenhang führt das Bundessozialgericht Folgendes aus (vgl. B 6 KA 4/99 R): „Sollte sich erweisen, dass die entsprechenden psychotherapeutischen Leistungen in großem Umfang oder sogar überwiegend von solchen Ärzten erbracht werden, die zwar nicht 90 v. H. ihres Umsatzes mit Leistungen aus Abschnitt G IV EBM-Ä erzielen, die zeitabhängigen und genehmigungsbedürftigen Leistungen aber auch nicht nur nebenbei und in quantitativer Hinsicht in ganz untergeordnetem Umfang erbringen, kann es geboten sein, einen festen Punktwert für die psychotherapeutischen Leistungen auch zugunsten dieser Ärzte zu garantieren.“

Die Überprüfung, ob der von der Kassenärztlichen Vereinigung beschlossene Honorarverteilungsmaßstab dem Gebot der Verteilungsgerechtigkeit entspricht, ist ggf. Aufgabe der für die Kassenärztliche Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde, d. h. des für die Bereiche Gesundheit/Sozialversicherung zuständigen Landesministeriums.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat Gespräche mit den betroffenen Verbänden geführt und die Aufsichtsbehörden der Länder auf die von den Verbänden der Psychotherapeuten mitgeteilten Probleme bei der Vergütung von psychotherapeutischen Leistungen für nicht überwiegend psychotherapeutisch tätige Leistungserbringer hingewiesen und um Prüfung der damit verbundenen Fragen gebeten. Dabei ist auch auf die ggf. bestehende besondere Problematik für Kinder- und Jugendpsychiater hingewiesen worden.

Zu den besonderen Fragen der Vergütung der Kinder- und Jugendpsychiater sollen zudem Gespräche mit den Verbänden, den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geführt werden.

68. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eine DRG (Diagnosis Related Groups) -bedingte Marktbereinigung im Krankenhausbereich erwartet, und von welchem Umfang mit Blick auf eine Marktbereinigung geht man im BMG aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gudrun Schaich-Walch
vom 16. November 2001**

Sofern unter einer Marktbereinigung das massenhafte Ausscheiden von Krankenhäusern aus der Versorgung verstanden wird, deckt sich dies nicht mit den Erwartungen des BMG zu den Auswirkungen des neuen Entgeltsystems. Diese Frage kann nur aus Sicht der heute oft nicht leistungsgerechten und ungleich verteilten Budgets beantwortet werden. Die in der Übergangsphase der DRG-Einführung angestrebte leistungsgerechte Angleichung der Budgets wird dazu führen, dass manche Krankenhäuser künftig weniger Geld erhalten und andere Krankenhäuser mehr. Dies muss allerdings nicht bedeuten, dass die Krankenhäuser, die künftig Mittel verlieren, am Ende der Übergangsphase als Verlierer dastehen oder gar aus der Versorgung ausscheiden müssen, denn sie haben es in der Hand, Struktur, Organisation und Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Deshalb sind im Entwurf des Fallpauschalengesetzes die Übergangsregelungen so ausgestaltet, dass alle Krankenhäuser eine faire Chance zur Anpassung haben.

Es ist in diesem Zusammenhang zudem darauf hinzuweisen, dass durch die Möglichkeit zur Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen (§ 5 Abs. 2 Krankenhausentgeltgesetz) gewährleistet ist, dass auch zukünftig Leistungen, bei denen ein geringer Versorgungsbedarf besteht und die deshalb mit den DRG-Fallpauschalen nicht kostendeckend finanzierbar sind, weiterhin erbracht werden können.

Auf Grund der zu erwartenden rückläufigen Verweildauern ist mit einer Reduktion der Bettenkapazitäten zu rechnen, zu deren Umfang derzeit allerdings keine verlässliche Aussagen möglich sind.

69. Abgeordneter
**Anton
Pfeifer**
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages weitere gesetzgeberische Initiativen zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gudrun Schaich-Walch
vom 26. November 2001**

Die Bundesregierung plant eine umfassende Neuregelung des gesetzlichen Jugendschutzes unter Zusammenfassung der einzelnen Gefährdungstatbestände und der medienrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS).

Hierbei soll auch der Schutz junger Menschen vor Gefährdungen durch Nikotin strikter ausgestaltet werden. Neben dem bestehenden Rauchverbot in der Öffentlichkeit ist ein Abgabeverbot für Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren geplant. Die heutige Technik gestattet entsprechende Vorrichtungen an Automaten, die eine solche gezielte Bedienung zulassen.

Nach den derzeitigen Planungen soll die Neuregelung des gesetzlichen Jugendschutzes noch in dieser Legislaturperiode parlamentarisch beraten werden.

Des Weiteren hat der Deutsche Bundestag mit seinem Beschluss vom 31. Mai 2001 die Regierung beauftragt, den Nichtraucherschutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz in der Arbeitsstättenverordnung zu verbessern.

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Beschluss noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen und hat hierfür die erforderlichen Schritte bereits eingeleitet.

Es ist vorgesehen, den vom Parlament empfohlenen Wortlaut inhaltsgleich als Artikel 9 einer „Betriebssicherheitsverordnung“ umzusetzen. Der Entwurf dieser Verordnung mit der darin enthaltenen ausdrücklichen Nichtraucherschutzergänzung befindet sich gegenwärtig in der Ressortabstimmung. Die Verordnung soll voraussichtlich im Frühjahr 2002 in Kraft treten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

70. Abgeordneter
Ulrich Adam
(CDU/CSU)
- Welche Aussagen kann die Bundesregierung über den derzeitigen Stand der Planungen bezüglich des ICE-gerechten Ausbaus der Bahnverbindung Hamburg–Berlin mit einem Halt in Mecklenburg-Vorpommern machen, und inwieweit liegt der Bundesregierung dazu eine unterstützende Stellungnahme der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 16. November 2001

Die Einrichtung von Fernverkehrslinien (ICE/IC) und deren Systemhalte ist nach der Bahnreform eine eigenverantwortliche unternehmerische Entscheidung der DB Reise & Touristik AG. Die derzeitigen Planungen der DB AG sehen keinen Halt der ICE-Linie Hamburg–Berlin–München in Mecklenburg-Vorpommern vor. Bei entsprechender Verkehrsnachfrage wäre für die DB AG jedoch ein Halt von einzelnen IC-Zügen in Ludwigslust vorstellbar.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern mit der DB AG zur Frage eines Halts in Mecklenburg-Vorpommern im Gespräch ist.

71. Abgeordneter
Thomas Dörflinger
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die am 25. Oktober 2001 von dem Betreiber des Flughafens Zürich-Kloten vorgestellten fünf Betriebsvarianten hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem kürzlich unterzeichneten deutsch-schweizerischen Staatsvertrag, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Obergrenzen für das vereinbarte Kontingent von 100 000 Anflügen über deutsches Gebiet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 19. November 2001

Die Schweiz wird in der konstituierenden Sitzung der nach Artikel 11 des Staatsvertrags einzusetzenden Gemeinsamen Luftverkehrskommission, die für den 23. November 2001 vorgesehen ist, bisher untersuchte Varianten eines künftigen Betriebskonzeptes für den Flughafen Zürich vorstellen und erläutern. Erst danach ist eine fachliche Einschätzung der Varianten möglich. Die Bundesregierung wird darauf achten, dass das künftige Betriebskonzept den Bestimmungen des Staatsvertrags entspricht.

72. Abgeordneter
Thomas Dörflinger
(CDU/CSU)
- Welche Handlungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung für den Fall, dass keine der fünf Betriebsvarianten als mit dem Staatsvertrag vereinbar anzusehen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 19. November 2001

Artikel 7 Abs. 2 des Vertrages sieht vor, dass beabsichtigte Vorhaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flughafens, die Auswirkungen auf das deutsche Hoheitsgebiet haben und die über diesen Vertrag hinausgehen, der einvernehmlichen Zustimmung der Vertragsparteien bedürfen.

73. Abgeordneter
Ulf Fink
(CDU/CSU)
- Welche Alternativen für den Verkehr zwischen Berlin und Hamburg hat die Bundesregierung seinerzeit bei ihrer Entscheidung, den Bau einer Transrapidstrecke nicht mehr zu verfolgen, erwogen und welche Alternativen wurden davon bis heute realisiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 26. November 2001

Für die Bundesregierung kam zum Zeitpunkt der Entscheidung, die Transrapid-Anwendungsstrecke Hamburg–Berlin nicht zu realisieren, als Alternative nur der weitere Ausbau der im Rahmen des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit (VDE) Nummer 2 ertüchtigten Eisenbahnstrecke Hamburg–Büchen–Berlin für eine Streckengeschwindigkeit von 200–230 km/h in Frage.

Bereits vor dieser Entscheidung wurde im Zusammenhang mit dem Ausbau der Strecke Uelzen–Stendal (VDE Nummer 3) ein durchgehender Ausbau der Strecke Hamburg–Uelzen–Stendal–Berlin für höhere Geschwindigkeiten als alternative Führung der Personenfernverkehre in der Relation Hamburg–Berlin aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt.

74. Abgeordneter
Ulf Fink
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, inwiefern der erfolgte oder geplante Ersatzverkehr für die Transrapidverbindung zwischen Berlin und Hamburg den Regionalverkehr und den Vor-Ort-Verkehr im Berliner Umland verdrängt, und wenn ja, sind für den betroffenen Regionalverkehr (Wittenberge–Nauen–Berlin) Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 26. November 2001

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Strecke zwischen Berlin und Hamburg auf Geschwindigkeiten von bis zu 230 km/h ist untersucht worden, ob die vorhandene Infrastruktur zwischen Berlin–Spandau und Nauen ausreicht, das absehbare Verkehrsaufkommen in dieser Relation auch im Schienenpersonennahverkehr zu bewältigen, oder ob ein Infrastrukturausbau erforderlich wird.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden derzeit zwischen dem Bund, den Ländern Berlin und Brandenburg – als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr – und der DB AG erörtert. Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen.

75. Abgeordneter
Ulf Fink
(CDU/CSU)
- Seit wann liegen der Bundesregierung die Ergebnisse einer Studie der DB AG Projekt Verkehrsbau GmbH zum Regionalverkehr im Berliner Umland auf der für den Transrapid-Ersatzverkehr in seiner jetzigen Form genutzten Trasse vor, und welche Erfordernisse leitet die Bundesregierung daraus ab?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 26. November 2001

Der im Auftrag der DB Projekt Verkehrsbau GmbH unter der Federführung der Intraplan-Consulting GmbH München erarbeitete vorläufige Untersuchungsbericht „Untersuchungen zum Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Korridor Spandau–Nauen unter Berücksichtigung eines Ausbaus der Hamburger Bahn“ datiert vom Juli 2001. Die Hauptergebnisse der Untersuchung sind der Bundesregierung seit Ende Mai 2001 bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 74 verwiesen.

76. Abgeordneter
Ulf Fink
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Landesregierung Brandenburg, dass der Bund für die Errichtung von Gleisanlagen für einen Anschluss von Falkensee an das Berliner S-Bahn-Netz aufzukommen hat, und welche Gründe sprechen dafür bzw. dagegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 26. November 2001

Der Wiederaufbau der S-Bahnstrecke von Berlin-Spandau nach Falkensee ist Bestandteil der Grunderneuerung der S-Bahn Berlin, allerdings versehen mit dem Vorbehalt „Ausführung ist abhängig vom Ergebnis noch durchzuführender Untersuchungen zur wirtschaftlichsten Betriebsart“. Wird diesem Vorbehalt entsprochen, dann finanziert der Bund diese Investition. Insofern bleibt das Ergebnis der Abstimmungen mit den Ländern Berlin und Brandenburg zu den genannten Untersuchungen abzuwarten.

77. Abgeordneter
Dirk Fischer
(Hamburg)
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Einführung der streckenbezogenen LKW-Gebühr (MAUT) in Höhe von 0,27 bis 0,37 DM pro Kilometer für das deutsche Logistikgewerbe eine solche Kostenerhöhung bedeuten würde, die einer Mineralölsteuererhöhung von 0,80 bis 0,90 DM pro Liter Diesel entspricht?
78. Abgeordneter
Dirk Fischer
(Hamburg)
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung weiterhin bestätigen, dass die EU-rechtlich größtmögliche Absenkung der Steuern demgegenüber nur eine Mineralölsteuerabsenkung um höchstens 0,40 DM pro Liter bedeuten würde, so dass das deutsche Logistikgewerbe per Saldo mit einer Mehrbelastung von mehr als 4 Mrd. DM pro Jahr rechnen müsste?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 22. November 2001

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung kann nicht bestätigen, dass die Einführung der streckenbezogenen Autobahnbenutzungsgebühr für schwere LKW für das deutsche Güterkraftverkehrsgewerbe einer Mineralölsteuererhöhung von 0,80 bis 0,90 DM pro Liter Diesel entspräche. Demzufolge kann sie auch die Annahme in Frage 77 nicht bestätigen.

79. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Götzer** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, zum Schutz vor Flugzeugabstürzen im Bereich von Kernkraftwerken Luftsperrgebiete gemäß § 11 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) festzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 26. November 2001

Die Bundesregierung hat im Bereich von insgesamt fünf Standorten mit Kernkraftwerken bzw. kerntechnischen Forschungsanlagen Gebiete mit Flugbeschränkungen gemäß § 11 Luftverkehrs-Ordnung mit einem Radius von ca. 3,5 km und einer Obergrenze von ca. 700 m über Grund eingerichtet. Für Überlandflüge ist seit 1994 generell eine Sicherheitsmindesthöhe von 600 m über Grund vorgeschrieben, damit ein Flugzeug im Falle einer Betriebsstörung auf unbebautem Gebiet, d. h. auch im nötigen Abstand von Kernkraftwerken notlanden kann. Inwieweit die Auswirkung von weiteren Flugbeschränkungsgebieten zur Erhöhung des Schutzes gegen Abstürze sinnvoll ist, wird zurzeit noch geprüft.

80. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU) Welche Finanzmittel wird die Bundesregierung für die Realisierung des 1. Abschnitts „nördlich Ehlershausen bis südlich Celle“ der geplanten Ortsumgehung Celle im Jahr 2003 und 2004 vorsehen, nachdem nach Auskunft des zuständigen Straßenbauamtes Verden, Außenstelle Celle der Planfeststellungsbeschluss für diesen 1. Abschnitt bis zum November 2002 vorliegen soll?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 22. November 2001

Die Bundesregierung hat bisher keine Finanzmittel für den ersten Abschnitt „nördlich Ehlershausen bis südlich Celle“ der geplanten Ortsumgehung Celle vorgesehen, weil kein rechtsbeständiger Planfeststellungsbeschluss für diese Maßnahme vorliegt.

81. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Hedrich
(CDU/CSU)
- Wie sieht die Finanzplanung der Bundesregierung für die weiteren Abschnitte der Ortsumgehung aus, insbesondere für den 2. Abschnitt „südöstlich Celle (Bundesstraße B214) bis südlich Celle (Bundesstraße B3)“, für den der Planfeststellungsbeschluss im Jahre 2003 erwartet wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 22. November 2001

Auch für die weiteren Abschnitte der Ortsumgehung Celle hat die Bundesregierung bisher keine Finanzmittel vorgesehen, weil die planungsrechtlichen Voraussetzungen noch nicht vorliegen.

82. Abgeordneter
Hartmut Koschyk
(CDU/CSU)
- Welcher aktuelle Sachstand ergibt sich aufgrund der flugbetrieblichen Vorschrift JAR-OPS 3 (Joint Aviation Requirements) für die weitere Nutzung der Hubschrauberlandeplätze an Kliniken und Krankenhäusern in Oberfranken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 26. November 2001

Nach § 31 Luftverkehrsgesetz unterliegt die Genehmigung von Flugplätzen, damit auch von Hubschrauberlandeplätzen an Krankenhäusern, der Zuständigkeit der Bundesländer.

Welche Kriterien von Hubschrauberlandeplätzen an Krankenhäusern zu erfüllen sind, hängt vom jeweiligen Einsatz der Hubschrauber ab. So ist für Krankentransporte in Verbindung mit der flugbetrieblichen Vorschrift „JAR-OPS 3 deutsch“ der von der internationalen Luftfahrtbehörde (International Civil Aviation Organization, ICAO) festgelegte Standard ICAO Anhang 14, Band II, für Hubschrauberlandeplätze zu erfüllen. Für medizinische Hubschraubereinsätze (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS) sind in „JAR-OPS 3 deutsch“ Erleichterungen vorgesehen, die sich auch bei der Genehmigung der Landeplätze auswirken.

Die zuständigen Genehmigungsbehörden der Länder sind aufgefordert, insbesondere bei der Neugenehmigung von Krankenhauslandeplätzen auf die Einhaltung dieser Standards zu achten. In besonders begründeten Fällen sind jedoch nach dem Ermessen der Genehmigungsbehörden Ausnahmen möglich.

Die bestehenden Hubschrauberlandeplätze an Krankenhäusern können noch bis 31. Dezember 2009 gegenüber „JAR-OPS 3 deutsch“ unter erleichterten Bedingungen angefliegen werden. Damit ist den Haltern der an Krankenhäusern bestehenden Landeplätze für Hubschrauber ausreichend Zeit gegeben, diese Landeplätze dem Standard ICAO Anhang 14, Band II, anzupassen. Auch hierbei sollen Ausnahmesachverhalte, deren Erarbeitung noch nicht abgeschlossen ist, in besonderen Fällen zum Tragen kommen.

Damit wird sichergestellt, dass spätestens ab dem Jahr 2010 alle Hubschrauberlandeplätze an Krankenhäusern dem internationalen Standard, gegebenenfalls mit einzelnen Ausnahmen, entsprechen. Sollte vor diesem Termin die nationale Vorschrift „JAR-OPS 3 deutsch“ durch eine europäische Vorschrift „EU-OPS 3“ ersetzt werden, kann sich jedoch eine zurzeit noch nicht absehbare geänderte Situation ergeben.

83. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Kann bei der Wasserentnahme am Saukopftunnel im Zuge der Bundesstraße B38 in einem Ernstfall genügend Löschwasser gepumpt werden, oder ist dies u. U. aufgrund falscher Anschlüsse nicht möglich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 16. November 2001

Die Bundesregierung hat seinerzeit im Rahmen der betriebstechnischen Ausstattung des Saukopftunnels eine ausreichende Löschwasserversorgung durch die Auftragsverwaltung des Landes Baden-Württemberg installieren lassen. Gemäß den RABT (Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln, Ausgabe 1994) ist über einen Zeitraum von 1 Stunde eine Löschwassermenge von 20 l/s bei einem Wasserdruck von ca. 6 bar zur Verfügung zu stellen. Dies wurde durch den Technischen Prüfdienst Hessen am 13. Dezember 2000 überprüft. Gemäß Messprotokoll ist bei einer Entnahme an zwei Hydranten eine Wassermenge von 2 784 l/min (=46,4 l/sec) und einem Fließdruck von 5,5 bar gewährleistet. Die Forderungen sind damit erfüllt.

Im Übrigen werden auch die künftigen RABT (zurzeit in Überarbeitung befindlich) diesbezüglich keine höheren Anforderungen vorsehen.

84. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Ist technisch gewährleistet, dass Rettungskräfte, die in den Saukopftunnel hineinfahren, von jeder Stelle innerhalb des Tunnels Funkkontakt zu ihrer Zentrale halten können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 16. November 2001

Die Bundesregierung hat im Rahmen der betriebstechnischen Ausstattung des Saukopftunnels durch die Auftragsverwaltung des Landes Baden-Württemberg in den Saukopftunnel ein 4-m-Band für den Fahrzeugfunk installieren lassen. Der Fahrzeugfunk funktioniert sowohl für die hessische als auch für die baden-württembergische Seite, d. h. über die Fahrzeuge kann jederzeit Kontakt mit der Leitstelle aufgenommen werden.

85. Abgeordneter
Norbert Otto (Erfurt)
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung verbindlich versichern, dass die Fertigstellung der Hochgeschwindigkeitstrasse Nürnberg–Erfurt–Leipzig (Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8) im Bundesverkehrswegeplan 2003 festgeschrieben und finanziert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 27. November 2001

Beide Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE) Nr. 8.1 und Nr. 8.2, Nürnberg–Erfurt und Erfurt–Leipzig/Halle werden, wie alle anderen VDE-Projekte auch, in den Vordringlichen Bedarf des neuen Bundesverkehrswegeplans aufgenommen. Insgesamt sieht die Bundesregierung zahlreiche Schienenverkehrsprojekte im Vordringlichen Bedarf. Deswegen arbeitet die Bundesregierung derzeit an einem Gesamtkonzept für den Schienenverkehrswegebau. Die Entscheidung über die Fortführung des VDE 8.1/8.2 wird im Zusammenhang mit diesem Gesamtkonzept getroffen. Die Voraussetzungen zum Erhalt des Baurechts werden geschaffen.

86. Abgeordneter
Albert Schmidt (Hitzhofen)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wurde die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW), darüber unterrichtet, dass der Ausschuss „Rettungswesen“, in dem der Bund und alle Bundesländer vertreten sind, in seiner Sitzung am 25./26. September 2001 einhellig die Auffassung vertreten hat, dass im Hinblick auf die Thematik „Sondersignale“ nicht nur die Notfallrettung i. e. S. einzubeziehen sei, sondern auch der Krankentransport, und inwiefern erhält die Bundesregierung vor diesem Hintergrund ihre Aussage aufrecht, dass die Prüfung des § 52 Abs. 3 Nr. 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auf „Wunsch der Länder“ erfolge (s. Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin im BMVBW, Angelika Mertens, auf meine schriftliche Frage 55 in Bundestagsdrucksache 14/7270)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 16. November 2001

Ja, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wurde über den Beschluss des Ausschusses „Rettungswesen“ zur Thematik „Sondersignale“ unterrichtet.

Die Aussage, dass die Prüfung des § 52 Abs. 3 Nr. 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auf „Wunsch der Länder“ erfolge, wird in vollem Umfang aufrechterhalten, da der Auftrag hierzu im Bund-Länder-Fachausschuss „Technisches Kraftfahrwesen“ erteilt wurde.

87. Abgeordneter
Dr. Emil Schnell
(SPD)
- Wie schätzt die Bundesregierung – im Rahmen der Konsensvereinbarung zwischen Bund und den Ländern Berlin und Brandenburg – die Realisierungschancen für den Großflughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) in Berlin-Schönefeld ein, nachdem offenbar eine große Zahl von Klagen gegen die Lärm- und Umweltbelastungen durch einen 24-Stunden-Betrieb und eine deutliche Verzögerung des Genehmigungsverfahrens zu erwarten sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 27. November 2001

Die Bundesregierung sieht nach wie vor gute Realisierungschancen. Die zu erwartenden Klagen sind Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens; sie werden voraussichtlich nicht zu einer Verzögerung des Planungsverfahrens führen.

88. Abgeordneter
Dr. Emil Schnell
(SPD)
- In welchem Umfang wäre die Bundesregierung bereit, Haushaltsmittel des Bundes zur Verfügung zu stellen, nachdem die Landesregierung Brandenburg wegen der unzureichenden Angebote privater Investoren vorgeschlagen hat, die Finanzierung des BBI durch öffentliche Mittel vorzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 27. November 2001

Das vergaberechtliche Privatisierungsverfahren wurde noch nicht beendet. Im Zuge dieses Verfahrens gab die Vergabestelle dem Bieterkonsortium die Gelegenheit zur Aufklärung dessen Angebotes bis zum 30. November 2001. Damit streben der Bund und seine Konsortialpartner, die Länder Berlin und Brandenburg, auf der Grundlage des Konsensbeschlusses vom 28. Mai 1996 nach wie vor eine weitestgehende private Finanzierung der Investitionskosten für den BBI an.

89. Abgeordneter
Dr. Emil Schnell
(SPD)
- Welche Gründe haben dazu geführt, Schönefeld zu favorisieren, zumal Voruntersuchungen klar ergeben haben, dass dieser Standort im Vergleich zu z. B. Sperenberg der offenbar ungeeignetste Standort ist und gibt es aktuelle Prognosen zum Verkehrsaufkommen für die verschiedenen möglichen Flughafen-Standorte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 27. November 2001

Die Voruntersuchungen haben nicht die Ungeeignetheit des Standortes Schönefeld ergeben. Die von der damaligen Bundesregierung mitgetragene Standortfestlegung war sachlich richtig und steht bei der jetzigen Bundesregierung nicht mehr zur Diskussion. Auch heute würde eine neue Standortdiskussion zu keinem anderen Ergebnis kommen als der damals mit großem Zeit- und Kostenaufwand geführte Entscheidungsfindungsprozess. Aktuelle Prognosen für andere Standortvarianten liegen nicht vor.

90. Abgeordneter
Dr. Emil Schnell
(SPD)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auf einen anderen Standort als Schönefeld zu wechseln, um die nach aktuellem Recht notwendige Verträglichkeit für Mensch und Umwelt zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 27. November 2001

Die Bundesregierung sieht für einen Wechsel keine Notwendigkeit. Die Begründung für die Planung des BBI ist neben der erforderlichen Luftverkehrskapazität für die Bundeshauptstadt die Verminderung der Belastung für Mensch und Umwelt, die aus der derzeitigen Situation resultiert.

91. Abgeordneter
Horst Seehofer
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass der ICE-Hochgeschwindigkeitsbetrieb auf der Strecke zwischen Ingolstadt und Nürnberg erst 2007 oder 2010 statt wie ursprünglich geplant 2004 aufgenommen werden kann, und wenn ja, was ist der Grund dafür?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 27. November 2001

Vorhabenträger des Projektes „Neubau-/Ausbaustrecke Nürnberg–Ingolstadt–München“ ist das Eisenbahninfrastrukturunternehmen DB Netz AG, das die alleinige unternehmerische Verantwortung für das Vorhaben trägt.

Nach Mitteilung der DB Netz AG ist eine Verschiebung des Inbetriebnahmeterrmins für die ICE-Neubaustrecke Ingolstadt–Nürnberg bis ins Jahr 2010 nicht zu erwarten und entbehrt jeglicher Grundlage. Richtig sei, dass es aufgrund von geologischen Problemen (insbesondere Karsthohlräumen beim Tunnelbau und Böschungsrutschungen in den Einschnitten) Bauverzögerungen gebe, so dass die angestrebte Inbetriebnahme der Strecke zum Fahrplanwechsel Dezember 2004 nicht mehr realistisch sei.

Zur weiteren Untersuchung hat die Deutsche Bahn eine Task Force eingesetzt.

92. Abgeordneter
**Horst
Seehofer**
(CDU/CSU)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um eine derartige Zeitverzögerung zu vermeiden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 27. November 2001

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 91 verwiesen.

93. Abgeordneter
**Johannes
Singhammer**
(CDU/CSU)
- Welche Finanzmittel hat der Bund nach dem positiven Münchner Entscheid für ein neues Fußballstadion in München-Fröttmaning im Rahmen der Austragung der Fußballweltmeisterschaft 2006 eingeplant, um die nun notwendig gewordene Anpassung der verkehrlichen Infrastruktur im Münchner Norden (Autobahnerweiterungen, Autobahnanschlüsse, Lärmschutzmaßnahmen usw.) rechtzeitig mit der Stadioneröffnung umzusetzen, bzw. in welcher finanziellen Höhe liegen zumindest konkrete Absichtserklärungen des Bundes vor, sich daran zu beteiligen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 26. November 2001

Bekanntermaßen soll die straßenseitige Anbindung des beschlossenen Fußballstadions in München-Fröttmaning über einen neuen Halbanchluss an den Nordring München (Bundesautobahn A99) und über die bereits nach dem geltenden Bedarfsplan zwischen dem Kreuz München/Nord und dem Frankfurter Ring 6-streifig auszubauende Bundesautobahn A9 und die zugehörige zu ertüchtigende bestehende Anschlussstelle Fröttmaning erfolgen.

Nach den gesetzlichen Regelungen trägt für den neuen Anschluss die Landeshauptstadt als Veranlasser die Kosten. Der Bund trägt danach die Kosten für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A9 und beteiligt sich an denen für den Umbau der Anschlussstelle Fröttmaning.

Die bayerische Straßenbauverwaltung erarbeitet derzeit die zugehörigen Projektunterlagen. Erst nach Vorliegen dieser Unterlagen kann über die Höhe der Kostenbeteiligung des Bundes insgesamt und über jährliche Beiträge entschieden werden.

94. Abgeordnete
**Angelika
Volquartz**
(CDU/CSU)
- Welche zeitlichen Vorstellungen hat die Bundesregierung bezüglich des geplanten Ausbaus der Bundesstraße B404, und welche Umstände beeinflussen den Zeitplan der Bundesregierung maßgeblich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 16. November 2001

Der Abschnitt von Bornhöved bis Wahlstedt (Negernbötel) ist im Anti-Stau-Programm 2003 bis 2007 enthalten und in diesem Zeitraum zur Realisierung vorgesehen. Zurzeit läuft das Planfeststellungsverfahren zur Erlangung des Baurechts. Wenn dieser Abschnitt in Verkehr geht, ist die B404 von der A1 bei Bargtheide bis nach Wankendorf fertiggestellt.

Die verbleibenden Ausbauabschnitte zwischen Wankendorf und Kiel und zwischen Bargtheide und Kasseburg an der A24 werden im Rahmen der Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans und der fortgeschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen bewertet. Das Ergebnis dieser Bewertung und die Entscheidung des Deutschen Bundestages im Rahmen der Novellierung des Fernstraßenausbaugesetzes bleiben abzuwarten.

95. Abgeordnete
**Angelika
Volquartz**
(CDU/CSU)
- Unter welchen Voraussetzungen beabsichtigt die Bundesregierung, finanzielle Mittel für den Ausbau des Flughafens Kiel und die damit zusammenhängenden Maßnahmen an der Verkehrsinfrastruktur (Umgehungskosten Bundesstraße B503) zur Verfügung zu stellen, und was haben diesbezüglich die in den „Kieler Nachrichten“ vom 31. Oktober 2001 erwähnten Gespräche des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Kurt Bodewig, mit Vertretern der Stadt Kiel sowie des Landes Schleswig-Holstein ergeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 16. November 2001

Im Grundsatz gilt, dass die Kosten für Maßnahmen zur Verlängerung der Start- und Landebahn wie für die erforderliche Verlegung der B503 vom Flughafen als Veranlasser zu tragen sind.

Es wird aber zurzeit geprüft, wie weit aus Gründen der Optimierung des Bereichs der Anschlussstelle Kiel-Holtenau und der dortigen Streckenführung der B503 eine Beteiligung des Bundes in Betracht kommt.

In dem in den Kieler Nachrichten vom 31. Oktober 2001 erwähnten Gespräch sind keine Festlegungen zur Finanzierung der Verlegung der B503 getroffen worden.

96. Abgeordneter
Jürgen Wieczorek (Böhlen)
(SPD)
- Wie ist der derzeitige Planungsstand bei den Verkehrsprojekten Bundesstraße B6 – Ortsumfahrung Wurzen einschließlich des Ausbaus der Strecke Wurzen–Bennewitz und Bundesstraße B107 – Ortsumfahrungen Grimma und Trebsen im sächsischen Muldentalkreis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 22. November 2001

Die Ortsumfahrung Wurzen im Zuge der Bundesstraße B6 wurde im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) vom Freistaat Sachsen geteilt und als Ortsumfahrung Bennewitz und Erweiterung der Bundesstraße B6 westlich Wurzen für eine Bewertung angemeldet.

Nach Auskunft der Sächsischen Straßenbauverwaltung befindet sich die Ortsumfahrung Bennewitz zurzeit in der Vorplanung zur Trassenentscheidung und für die Erweiterung der Bundesstraße B6 westlich Wurzen werden die Entwurfsunterlagen erarbeitet.

Im Zuge der Bundesstraße B107 werden vom Freistaat Sachsen für die Ortsumfahrung Trebsen die Unterlagen zur Trassenentscheidung vorbereitet, für die Ortsumfahrung Grimma liegt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Vorentwurf zur Erteilung des Gesehenvermerks vor.

97. Abgeordneter
Jürgen Wieczorek (Böhlen)
(SPD)
- Wie ist der Planungsstand hinsichtlich des Verkehrsprojektes Bundesstraße B176 – Ortsumfahrung Colditz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 22. November 2001

Der Planungsstand dieser Maßnahme ist ebenfalls die Vorplanung zur Trassenfindung.

98. Abgeordneter
Jürgen Wieczorek (Böhlen)
(SPD)
- Welche Rolle spielen diese Projekte im zukünftigen Bundesverkehrswegeplan?

99. Abgeordneter
Jürgen Wieczorek (Böhlen)
(SPD)
- Lässt sich daraus entnehmen, in welchem Zeitraum diese Verkehrsprojekte nach derzeitigem Stand voraussichtlich realisiert werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 22. November 2001

Zum Zeitraum der Realisierung kann gegenwärtig keine Aussage getroffen werden, da alle fünf Verkehrsprojekte zur Fortschreibung des BVWP vom Freistaat Sachsen für eine Neubewertung angemeldet wurden. Bevor der Deutsche Bundestag auf Vorschlag der Bundesregierung im Rahmen seiner Beratung über die Novellierung des Fernstraßenausbaugesetzes zur Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen über die Anerkennung des Bedarfs und die Dringlichkeitsreihung der von den Ländern gemeldeten Maßnahmen beschließt, sind Projektbewertungen erforderlich. Die hierfür erforderlichen Arbeiten laufen zurzeit.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

100. Abgeordneter
Klaus Hofbauer
(CDU/CSU)
- Ist mit der Gewerbeabfallverordnung beabsichtigt, Abfälle aus privaten Haushalten wie Sperrmüll oder größere Mengen Abfälle aus Renovierungs- und Umbaumaßnahmen, die die Haushalte an einen privaten Dritten zur Verwertung geben, als nicht überlassungspflichtig nach § 13 II Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu erklären, und wenn ja, gilt dies auch dann, wenn die Überlassung mit der Zahlung eines Entgelts an den Entsorger verbunden ist?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 23. November 2001

Ziel der von der Bundesregierung am 7. November 2001 verabschiedeten Gewerbeabfallverordnung ist die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen (Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten) und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Insbesondere die sog. Scheinverwertung der oben genannten Abfälle soll durch Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen, ihre Vorbehandlung – insbesondere ist dabei eine Verwertungsquote von mindestens 85 % zu erreichen – sowie Anforderungen an die notwendige Kontrolle verhindert werden. Die Gewerbeabfallverordnung enthält keine Regelungen für Abfälle aus privaten Haushalten, die hierfür geltenden Überlassungspflichten werden somit nicht geändert.

101. Abgeordneter
Klaus Hofbauer
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, Bundesmittel bereitzustellen zur Deckung von Leerkosten thermischer Müllbehandlungsanlagen, insbesondere solcher, deren Kapazität auf Grund bundesgesetzlicher Regelung ge-

schaffen wurde, um dadurch die Abwälzung dieser Kosten auf den Gebührenzahler, insbesondere auf die Haushalte, zu verhindern, und ist die Bundesregierung bereit, auf Bundesländer, in denen thermische Müllbehandlungskapazitäten fehlen, dahingehend einzuwirken, dass freie Kapazitäten in anderen Bundesländern mitgenutzt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 23. November 2001**

Nach der Abfallablagerungsverordnung ist eine Ablagerung unvorbehandelter Siedlungsabfälle seit 1. März 2001 unzulässig; die zuständigen Behörden der Länder können davon bis längstens 1. Juni 2005 Ausnahmen zulassen, sofern keine ausreichenden Vorbehandlungskapazitäten vorhanden sind. Bei rechtskonformen Vollzug der Ablagerungsverordnung durch die Länder dürfte sich das geschilderte Problem aufgelöst haben oder in Kürze auflösen.

Die Kompetenz und Pflicht für die Abfallwirtschaftsplanung – und damit auch die evtl. Zuweisung von Abfällen zu bestimmten Anlagen – liegt bei den Ländern. Die Bundesregierung sieht weder eine Möglichkeit, noch eine Notwendigkeit, Steuermittel zur Deckung von Leerkosten thermischer Müllbehandlungsanlagen bereitzustellen.

102. Abgeordneter
Klaus Hofbauer
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass aus Umweltschutzgründen eine Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit für Verwertungsabfälle nach Polen erreicht werden soll, so dass bis 2007 oder länger, Abfälle nicht uneingeschränkt nach Polen verbracht werden dürfen und bis 2012 eine Notifizierungspflicht für Abfälle besteht, und soll eine entsprechende Regelung auch im Falle Tschechien erreicht werden?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 23. November 2001**

Nach dem am 26. Oktober 2001 erzielten vorläufigen Abschluss des Umweltkapitels wird Polen seine Märkte für europäische Abfälle nur schrittweise in drei Stufen (Beitritt, 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2012) öffnen, um innerhalb dieser Übergangsfrist eine moderne Abfallwirtschaft aufbauen zu können:

Die so genannten grünen Verwertungsabfälle Glas, Papier, Altreifen und Kunststoffe gehen erst nach dem 31. Dezember 2007 in Polen in den freien Warenverkehr. Für Kunststoffe kann der TAC (Technical Adaptation Committee, Artikel 18 AbfallrahmenRL) eine Verlängerung der Beschränkung bis 31. Dezember 2012 beschließen. Alle übrigen „grünen“ Verwertungsabfälle (u. a. trocken gelegte Altfahrzeuge, nicht behandeltes Altholz, Metalle, Alttextilien) sind ab Beitritt im freien Warenverkehr.

Auch die 31 von Polen gelisteten so genannten gelben Verwertungsabfälle (gefährliche Abfälle) können erst nach dem 31. Dezember 2007 als Abfall zur Verwertung nach Polen exportiert werden. Die polnische Liste mit insgesamt 31 Abfallschlüsseln wurde unverändert übernommen. Betroffene wichtige Abfallarten sind u. a.: Batterien, Autoschredderabfälle, Siedlungsabfälle, Gülle, Klärschlamm. Auch hier kann der TAC eine Verlängerung der Beschränkung bis 31. Dezember 2012 beschließen. Alle übrigen „gelben“ Abfälle sind ab Beitritt im freien Warenverkehr.

Keinen freien Warenverkehr wird es für alle so genannten roten und nicht gelisteten Abfälle (sehr gefährliche Abfälle) bis 31. Dezember 2012 geben.

Dasselbe gilt für Verwertungsanlagen, denen Übergangsfristen gewährt wurden für die Dauer dieser Fristen.

Weiterhin wird Polen alle Importe zur Beseitigung bis 31. Dezember 2012 verbieten und sämtliche Abfallverbringungen nach Polen – auch die der „grünen“ Abfälle – müssen bis 31. Dezember 2012 notifiziert werden.

Auch mit der tschechischen Republik ist das Umweltkapital in den Beitrittsverhandlungen bereits vorläufig abgeschlossen worden; allerdings ohne dass eine schrittweise Einführung der EG-Abfallverbringungsverordnung in Tschechien vereinbart worden ist. Die Gründe liegen hierfür darin, dass die tschechische Republik im Unterschied zu Polen keine Übergangsfrist zur Umsetzung der Deponierichtlinie gefordert und zugestanden bekommen hat und auch nicht um eine schrittweise Einführung der EG-Abfallverbringungsverordnung in Tschechien gebeten hat. Zudem hat die tschechische Republik im Unterschied zu Polen bereits mit ihrem Beitritt zur OECD begonnen, den Beschluss der OECD zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen C (39) 1992 umzusetzen und anzuwenden. Die tschechische Republik hat sich damit bereits in weiten Bereichen dem Warenverkehr mit Abfällen geöffnet.

103. Abgeordneter
Klaus Hofbauer
(CDU/CSU) Was unternimmt die Bundesregierung, um einen höheren Schadstoffeintrag für Quecksilber, Cadmium und ähnliche Schwermetalle durch die Mitverbrennung von Hausmüll in Industrieanlagen zu unterbinden?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 23. November 2001**

In der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen werden die Emissionen an Quecksilber, Cadmium und anderen wichtigen Schwermetallen bei der Mitverbrennung in Zementwerken und industriellen Feuerungsanlagen auf dasselbe Maß begrenzt wie in Monoverbrennungsanlagen. Die Richtlinie ist bis zum 28. Dezember 2002 in deutsches Recht umzusetzen, wobei für bestehende Anlagen die Übergangsfrist bis Ende 2005 läuft. Damit wird der von Ihnen befürchtete höhere Schadstoffeintrag bei der Mitverbrennung in Bälde ausgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

104. Abgeordneter
Joachim Hörster
(CDU/CSU)
- Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlasst entgegen den Festlegungen im Konzept des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zur Schwerpunktsetzung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vom Juni 2000 jetzt die Entwicklungszusammenarbeit mit Äthiopien wieder aufzunehmen (vgl. Pressemitteilung des BMZ vom 9. November 2001)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 26. November 2001

Nach Abschluss des Friedensabkommens mit Eritrea am 12. Dezember 2000 hat Äthiopien alle Voraussetzungen für die Normalisierung der unterbrochenen Entwicklungszusammenarbeit erfüllt: Umsetzung des Friedensabkommens, substantielle Reduzierung von Militärausgaben, Beginn der Demobilisierung von Soldaten.

105. Abgeordneter
Joachim Hörster
(CDU/CSU)
- Hat das Konzept des BMZ zur Schwerpunktsetzung in der Entwicklungszusammenarbeit mit seiner Unterscheidung von Schwerpunkt-partnerländern, Partnerländern und potentiellen Kooperationsländern in der Entwicklungszusammenarbeit für Afrika noch Gültigkeit oder sind Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Staaten bereits vorgenommen worden bzw. geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 26. November 2001

Das BMZ-Papier „Schwerpunktsetzung in der Entwicklungszusammenarbeit“ vom 16. Juni 2000 ist weiterhin gültig.

Die hierin enthaltene Länderliste des BMZ mit ihrer Unterscheidung zwischen Schwerpunktpartnerländern, Partnerländern und potenziellen Kooperationsländern ist bisher nicht formell geändert worden. Allerdings haben aufgrund veränderter politischer Rahmenbedingungen bereits im Jahr 2001 in Abstimmung mit den Ressorts Regierungsverhandlungen mit den Ländern Äthiopien und Eritrea stattgefunden. Damit sind sie de facto bereits zu Kooperationsländern geworden.

Das BMZ und die beteiligten Ressorts überprüfen derzeit gemeinsam die Länderliste und werden aufgrund der geänderten entwicklungspolitischen Gesamtlage, auch im Hinblick auf die Ereignisse am 11. September 2001 in den USA, Änderungen vornehmen. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

106. Abgeordneter
Joachim Hörster
(CDU/CSU)
- Ist auch vorgesehen, die Entwicklungszusammenarbeit mit Eritrea wieder aufzunehmen, nachdem dies mit Äthiopien bereits geschehen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 26. November 2001

Die Entwicklungszusammenarbeit mit Eritrea wurde auf der Grundlage gleicher Voraussetzungen bereits im Juli 2001 (Regierungsverhandlungen 30./31. Juli 2001 in Asmara) wieder aufgenommen.

107. Abgeordneter
Joachim Hörster
(CDU/CSU)
- Welche Konditionen und Bedingungen gegenüber Äthiopien sind im Hinblick auf den Erlass seiner bilateralen Schulden bei der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 53,2 Mio. DM durch die Bundesregierung vereinbart worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 26. November 2001

Bei dem am 30. Oktober 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Äthiopien geschlossenen bilateralen Umschuldungsabkommen mit einem Umschuldungsvolumen von 53,2 Mio. DM wird Äthiopien ein Schuldenerlass von 67 % gewährt. Dabei handelt es sich um die Umsetzung der am 5. April 2001 abgeschlossenen multilateralen Vereinbarung im Pariser Club. Die Schulden können langfristig bis September 2025 getilgt werden, die zu zahlenden Zinsen orientieren sich an den Refinanzierungskosten des Bundes. Das Abkommen setzt voraus, dass entsprechend dem vereinbarten Protokoll vom 5. April 2001 mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) eine Kreditvereinbarung besteht, der IWF eine zweite und dritte Jahresvereinbarung unter der Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität bestätigt sowie Äthiopien alle Zahlungsverpflichtungen nach dem vereinbarten Protokoll erfüllt.

108. Abgeordnete
Erika Reinhardt
(CDU/CSU)
- Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung dem United Nations Population Fund (UNFPA) von den im Bundeshaushalt 2001 zugesagten 28 Mio. DM bislang lediglich 21 Mio. DM gezahlt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 13. November 2001

Die Bundesregierung hat UNFPA aus dem Einzelplan 23 im Haushaltsjahr 2001 bisher insgesamt 29 375 758 DM überwiesen.

109. Abgeordnete
Erika Reinhardt
(CDU/CSU) Wird die Bundesregierung ihre Finanzaussage gegenüber dem UNFPA für den Bundeshaushalt 2001 einhalten und die Organisation noch im laufenden Jahr 2001 mit weiteren 7 Mio. DM unterstützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 13. November 2001

Siehe Antwort zu Frage 108.

110. Abgeordnete
Erika Reinhardt
(CDU/CSU) Zu welchem Zeitpunkt, in welchen Jahren werden die nächsten 20 Regierungsverhandlungen zwischen den einzelnen Partner- bzw. Schwerpunktländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und der Bundesrepublik Deutschland stattfinden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 15. November 2001

Zur Beantwortung Ihrer Frage verweise ich auf die nachstehende Übersicht.

Planungsstand 13. November 2001

Nächste Regierungsverhandlungen mit Kooperationsländern

Schwerpunkt-partnerland	Partnerland	Termin nächste Regierungsverhandlungen	Ort
MOE/NUS			
Albanien		Dezember 2001	Bonn
Bosnien-Herzegowina		Mai 2002	Bonn
Georgien		Mai/Juni 2002	Tiflis
Mazedonien		Dezember 2001	Bonn
	Armenien	September 2002	Eriwan
	Aserbaidschan	11. bis 13. Dezember 2001	Bonn
	Kirgistan	Frühjahr 2002	Bischkek
	Usbekistan	April 2002	Taschkent
	Kasachstan	September 2002	Bonn
Mittelmeer/Nah- und Mittelost			
Ägypten		1. Hälfte Juni 2002	Kairo
Jemen		1. bis 3. April 2002	Sana'a
Marokko		September 2002	Bonn
Palästin. Gebiete		April 2002	Bonn

Schwerpunkt-partnerland	Partnerland	Termin nächste Regierungsverhandlungen	Ort
Türkei		offen	
	Algerien	März 2002	Algier
	Jordanien	April 2002	Bonn
	Mauretanien	April 2002	Bonn
	Tunesien	2003	Bonn
Afrika südlich der Sahara			
Äthiopien		Juni 2002	Addis Abeba
Benin		September 2002	Cotonou
Burkina Faso		2003	Bonn
Ghana		2003	Accra
Kamerun		Mai 2002	Bonn
Kenia		Dezember 2001	Nairobi
Malawi		November 2001	Lilongwe
Mali		2003	Bonn
Mosambik		November 2001	Bonn
Namibia		Frühjahr 2003	Bonn
Ruanda		November 2003	Bonn
Sambia		Juni 2002	offen
Südafrika		Juli 2002	Bonn
Tansania		2003	Bonn
Uganda		2004	Kampala
	Burundi	2002	Bujumbura
	Côte d'Ivoire	1. Terial 2002	Bonn
	Eritrea	März 2002	Bonn
	Guinea	1. Terial 2002	Bonn
	Lesotho	2003	Bonn
	Madagaskar	2003	Bonn
	Niger	3. Terial 2002	Bonn
	Nigeria	Mai 2002	Bonn
	Senegal	2. Terial 2002	Dakar
	Tschad	Oktober 2002	Bonn
Asien und Ozeanien			
Bangladesch		Woche ab 19. November 2001	Bonn
China (VR)		Mai 2002	Peking
Indien		27. bis 29. November 2001	Bonn

Schwerpunkt-partnerland	Partnerland	Termin nächste Regierungsverhandlungen	Ort
Indonesien		Oktober/November 2002	Bonn
Kambodscha		2003	Bonn
Nepal		April 2002	Kathmandu
Pakistan		1. Hälfte Dezember 2001	Bonn
Philippinen		August 2003	Bonn
Vietnam		September 2002	Hanoi
	Laos	Sommer 2002	Bonn
	Mongolei	Sommer 2002	Ulan Bator
	Sri Lanka	Frühjahr 2003	Colombo
	Osttimor	2002	offen
	Thailand	2003	Bonn
Lateinamerika			
Bolivien		2003	Bonn
El Salvador		2003	El Salvador
Honduras		September 2002	Honduras
Nicaragua		August/September 2002	Nicaragua
Peru		4. bis 5. Dezember 2001	Lima
	Brasilien	19./20. November 2001	Brasilia
	Costa Rica	2. Tertial 2002	San José
	Chile	14. November 2001 (und 2003)	Santiago
	Dom. Rep.	2003	offen
	Ecuador	2002	offen
	Guatemala	zz. offen	Guatemala
	Kolumbien	2003	offen
	Kuba	2002	offen
	Mexiko	15./16. November 2001	Mexiko
	Paraguay	2002	offen

Berlin, den 30. November 2001

